

Zeitschrift:	Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber:	Staatssekretariat für Wirtschaft
Band:	76 (1958)
Heft:	294
Anhang:	Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

**Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt
Nr. 294 vom 16. Dezember 1958**

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Am 22. November 1958 ist die Schweiz als provisorisches Mitglied dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade [GATT]), beigetreten.

Voraussetzung für den Anschluss unseres Landes an das GATT war die Bereitschaft, mit den gegenwärtigen Mitgliedern, soweit diese es wünschten, auf Zollverhandlungen einzutreten. Solche Verhandlungen sind zwischen der Schweiz und 11 Ländern: Benelux, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und Schweden, vor dem 22. November zu Ende geführt worden. Den Verhandlungen lag schweizerischerseits der bundesrätliche Zolltarifentwurf zu Grunde, der damit internationale Anerkennung gefunden hat. Die Listen der beiderseitig gewährten Zollkonzessionen sind nachfolgend wiedergegeben. Ferner werden nachstehend eine Reihe von Briefwechseln veröffentlicht, die im Zusammenhang mit diesen Zollverhandlungen stehen. Aus technischen Gründen wird die Publikation nur in **Fortsetzungen** möglich sein.

Sowohl der Beitritt der Schweiz zum GATT als die schweizerischerseits gewährten Zollkonzessionen werden erst nach Genehmigung durch die Bundesversammlung wirksam werden.

Als Instrument für die Verurkundung des schweizerischen Beitritts zum GATT und die Unterzeichnung der Zollabkommen haben die GATT-Vertragsparteien eine «Deklaration» («Erklärung») aufgestellt. Diese Erklärung sowie eine am 22. November 1958 von den GATT-Vertragsparteien genehmigte Resolution, welche die Schweiz einlädt, an den Arbeiten des GATT teilzunehmen, sind hier als Einleitung zu den Zollkonzessionslisten ebenfalls abgedruckt.

Deklaration

über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, welche die vorliegende Deklaration angenommen haben (hiernach als «beteiligte Vertragsparteien» und «Allgemeines Abkommen» bezeichnet), und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Erwägung der Vorkehren für den provisorischen Beitritt der Schweiz, die in dem einschlägigen, von den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens (hiernach als «Vertragsparteien» bezeichnet) an ihrer 11. Session genehmigten Bericht enthalten sind, und

In Erwägung der Ergebnisse der zwischen der Schweiz und einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den oben erwähnten Vorkehren geführten Zollverhandlungen,

t. Erklären, dass die Handelsbeziehungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Abschnitte a), b) und c) hiernach, auf dem Allgemeinen Abkommen beruhen werden, wie wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften beigetreten wäre und wie wenn die der vorliegenden Deklaration beigefügten Listen dem Allgemeinen Abkommen beigefügte Listen wären:

a) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 6 des Art. XV des Allgemeinen Abkommens. Die schweizerische Währungspolitik ist in der Erklärung auseinandergesetzt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Sitzung der 11. Session der Vertragsparteien vom 17. November 1956 gemacht hat und die hiermit in die vorliegende Deklaration einbezogen wird. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft, in Währungsfragen gemäss der Zweckbestimmung des Allgemeinen Abkommens zu handeln; sie verpflichtet sich insbesondere, durch Währungsmassnahmen die Zweckbestimmung der Vorschriften des Allgemeinen Abkommens nicht zu vereiteln. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, jederzeit, mit einer Voranmeldung von dreissig Tagen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, auf Wunsch eines Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration, der der Auffassung ist, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft Währungsmassnahmen ergriffen hat, die eine ins Gewicht fallende Wirkung auf die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens haben könnten oder mit den Grundsätzen und Zielsetzungen des der Resolution vom 20. Juni 1949 begehrten Besonderen Währungsabkommens unvereinbar sind.

b) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Art. XI des Allgemeinen Abkommens in dem Masse, als dies erforderlich ist, um der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erlauben, Einführbeschränkungen zu treffen; gemäss Titel II des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951; gemäss der Gesetzgebung betreffend das Alkohol- und das Weizenmonopol, die auf den Artikeln 32 bis und 23 bis (mit den im Jahre 1952 getroffenen Änderungen) der Bundesverfassung beruhen, sowie gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956. Bei Anwendung von Massnahmen im Rahmen dieser Gesetze wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit dies mit der Durchführung dieser Gesetze vereinbar ist, im höchstmöglichen Masse die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens beobachten und im besonderen sich bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass sie in einer den Interessen der Unterzeichnerstaaten der vorliegenden Deklaration möglichst wenig abträgliche Weise gehandhabt werden. Demzufolge wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Übereinstimmung mit Art. XIII des Allgemeinen Abkommens, im Rahmen dieser Gesetze eingeführte Beschränkungen gemäss den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung anwenden und, entsprechend Art. XXII sowie Abschnitt 1 von Art. XXIII des Allgemeinen Abkommens allen Vorstellungen irgend eines anderen Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und mit Bezug auf solche Vorstellungen

auf Konsultationen eintreten. An der ersten Tagung der Vertragsparteien, die dem Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration folgt, und nachher an jeder Jahrestagung für so lange als die Deklaration in Kraft bleibt, wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Vertragsparteien Bericht über die Massnahmen, die gemäss diesem Vorbehalt aufrechterhalten werden, erstatten und auf Wunsch der Vertragsparteien mit ihnen hinsichtlich dieser Massnahmen auf Konsultationen eintreten.

c) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, nach Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration und der Genehmigung einer entsprechenden Resolution durch die Vertragsparteien, worin die Schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen wird, an den Arbeiten der Vertragsparteien teilzunehmen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, in dem Bestreben, mit Bezug auf die von den vorstehenden Vorbehalten erfassten Probleme Lösungen zu finden, die mit den grundlegenden Prinzipien des Allgemeinen Abkommens vereinbar sind.

2. Ersuchen die Vertragsparteien die für die Durchführung der vorliegenden Deklaration erforderlichen Funktionen auszuüben.

3. Hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs der vorliegenden Deklaration wird angenommen, dass das Zollgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein einschliesst, solange als der Zolluniionsvertrag zwischen den beiden Ländern in Kraft steht.

4. Sollten einzelne Verhandlungen nicht so rechtzeitig beendet sein, um der vorliegenden Deklaration beigefügt zu werden, sobald sie zur Unterschrift aufgelegt ist, so werden, von dem Tage an, der der Unterzeichnung eines Protokolls durch die betreffende Regierung und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgt, die aus diesen Verhandlungen sich ergebenden Konzessionslisten der vorliegenden Deklaration beigefügt werden und die Vorschriften der Deklaration auf sie Anwendung finden.

5. a) Die vorliegende Deklaration wird beim Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens hinterlegt werden.

b) Der Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens wird jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens ohne Verzug eine beglaubigte Abschrift der vorliegenden Deklaration sowie eine Bestätigung jeder Annahmeerklärung zur Verfügung stellen.

6. Die vorliegende Deklaration wird gemäss den Vorschriften von Art. 102 der Charta der Vereinigten Nationen registriert werden.

7. Die vorliegende Deklaration wird bis zum 30. Juni 1959 zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, offen stehen für Vertragsparteien, die mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorkehren für den provisorischen Beitritt der Schweiz auf Verhandlungen eingetreten sind, für Vertragsparteien, die keine solchen Verhandlungen geführt haben, aber die mit der schweizerischen Regierung vereinbart haben, dass ihre Handelsbeziehungen den Bestimmungen der vorliegenden Deklaration unterstellt sein sollen, und für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

8. Die vorliegende Deklaration wird zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einer Vertragspartei wirksam werden am dreissigsten Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist; sie wird in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorschriften des Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens dem Allgemeinen Abkommen beitritt oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Parteien, welche diese Deklaration abschliessen, übereinkommen, ihre Gültigkeitsdauer auf einen späteren Zeitpunkt zu erstrecken.

Ausgefertigt in Genf, am zweiundzwanzigsten November neunzehnhundertachtundfünfzig, in einem einzigen Exemplar, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte als authentisch gelten, ausgenommen wenn dies in den beigefügten Listen anders bestimmt ist.

Resolution

(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien, in Erwägung, dass die Schweiz Verhandlungen mit einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des einschlägigen, von den Vertragsparteien an ihrer ersten Tagung genehmigten Berichtes zu Ende geführt hat und dass im Ergebnis dieser Verhandlungen eine Anzahl Vertragsparteien sich damit einverstanden erklärt haben, dass die Handelsbeziehungen zwischen ihnen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Bestimmungen der Deklaration vom 22. November 1958 beruhen werden;

in Erwägung ferner, dass die erwähnte Deklaration die Vertragsparteien ersetzt, gewisse Funktionen, die denen unter dem Allgemeinen Abkommen vergleichbar sind, auszuüben:

Beschliessen

I. die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuladen, an den Tagungen der Vertragsparteien und der nachgeordneten, von den Vertragsparteien eingesetzten Organe teilzunehmen;

II. die Funktionen zu übernehmen, die zur Durchführung der in der Präambel zu dieser Resolution erwähnten Deklaration erforderlich sind.

Die vorliegende Resolution wird in Kraft treten, sobald sie von nicht weniger als zwei Dritteln der Vertragsparteien genehmigt ist, und in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Vorschriften von Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens beitritt, oder bis zum 31. Dezember 1961 je nachdem, welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Vertragsparteien sich mit einer Erstreckung auf einen späteren Zeitpunkt einverstanden erklären.

WARENLISTE DER SCHWEIZERISCHEN EIGDENOSSENSCHAFT

I. Teil

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz*	
		Fr.	je 100 kg brutto
0201.	Fleisch und geniessbare Schlachtnabenprodukte von den in den Nrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:		
ex 20	— Rind-, Stier-, Kuh- und Ochsenfleisch: frisch	35.—	
ex 0204.01	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnabenprodukte, frisch gekühlt oder gefroren: Haar- und Federwild	30.—	
0206.	Fleisch und geniessbare Schlachtnabenprodukte aller Art (ausgenommen Geflügelgebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
10	— Schweineschinken	75.—	
20	— andere	75.—	
0301.	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: Süßwasserfische:		
10	— Forellen	15.—	
12	— andere, ganz oder in Stücken, ausgenommen Filets	3.—	
14	— Filets	5.—	
20	— Meerfische, ganz oder in Stücken, einschliesslich Filets	— 50	
0302.	Fische, blos gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, in Behältern von:		
10	— über 3 kg	2.—	
ex 10	Salmi, geräuchert	2.—	
0303.	Krebstiere und Weichtiere einschliesslich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:		
ex 10	— Moules: frisch	10.—	
40	— andere (Hummer, Langusten, Krabben usw.): Tintenfische	5.—	
	— andere	70.—	
0402.	Milch und Bahn, konserviert, eingedickt oder gezuckert:		
10	— Trockenmilch	50.—	
MB. ad 0402.10.	Siehe am Schluss dieser Liste.		
0404.	Käse und Quark:		
ex 10	— Weichkäse: Danablu	25.—	
	Roquefort	25.—	
	Brie, Camembert, Reblochon, Pont-l'Evêque	30.—	
	Gorgonzola	25.—	
	Crescenta, Italico, Mascarpone, Mozzarella, Ricotta Rosa, Robiola, Straatchein	30.—	
	— Hart- oder Halbhartkäse:		
ex 22	— anderer: Saint-Paulin (Port-Salut)	50.—	
	Cantal	60.—	
	Caciocavallo, Caenestrato (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Grana, Pecorino (Pecorino Romano), Fiore Sardo, anderer Pecorino), Provolone	25.—	
	Asiago, Bitto, Brä, Fontal, Montasio	50.—	
MB. ad ex 0404.10 und ex 0404.22.	Siehe am Schluss dieser Liste.		
0405.	Eier von Haush- und Wildgeflügel, sowie Eigelb, frisch, konserviert, getrocknet oder gezuckert:		
10	— Eier mit Schalen	15.—	
0503.	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:		
ex 30	— in Zöpfen, gekräuselt, in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus andern Stoffen: in Zöpfen	75.—	
0513.	Meerschwämme:		
10	— roh oder bearbeitet	35.—	
0601.	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstücke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:		
10	— mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen	20.—	
	— andere:		
20	— mit Knospen oder Blüten	80.—	
30	— ohne Knospen oder Blüten	45.—	
0602.	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschliesslich Stecklinge und Pflropfreiser:		
	— Stecklinge und Pflropfreiser, unbewurzelt:		
10	— Rebutenlager	— 20	
12	— andere	— 20	
	— Setzlinge (Sämlinge, Pflanzlinge) von Nutzpflanzen:		
20	— Obstwildlinge und typisierte Obstunterlagen	— 20	
22	— andere	— 20	
30	— Rosenwildlinge und Rosenwildstämme	— 20	
	— andere Pflanzen, Wurzeln und Setzlinge:		
	— mit nackten Wurzeln:		
	— Zierpflanzen:		
40	— — — Rosen, veredelt	20.—	
42	— — — andere Zierpflanzen	18.—	
44	— — — Obstbäume und Obststräucher, veredelt	20.—	
	— — — andere:		
50	— — — mit einer Länge bis 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) und mit einer Wurzelhalsdicke bis 12 mm	15.—	
52	— — — mit einer Länge von über 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) oder mit einer Wurzelhalsdicke von über 12 mm	18.—	
	— — mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen:		
60	— — — Azaleen, Hortensien, Primeln	20.—	
62	— — — Heidekraut (bruyère)	15.—	
64	— — — Phoenix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago- (Cycas-), Zwerg- (Chamaerops-), Pandaneen und andere Palmen	15.—	
66	— — — andere	15.—	
0603.	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder andern behandelt:		
	— frisch:		
10	— eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober: Nelken	100.—	
	— andere	150.—	
22	— eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April: — — andere	40.—	
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder andern behandelt, ausgenommen Blumen und Blumenknospen der Nr. 0003:		
10	— frisch oder blos getrocknet	— 50	
40	— gebleicht, gefärbt, imprägniert oder andern behandelt	100.—	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0701.	Gemüse und Kükchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
10	- essbare wildwachsende Pilze, einschliesslich der Trüffeln;	10.—
22	- Zuchthampignons	5.—
30	- Tomaten	4.20
32	- Esszwiebeln, Schalotten, Knoblauch	—.20
50	- Spargeln	10.—
52	- Artischocken, Auberginen, Peperoni, Brockoli: Peperoni andere	16.— 18.—
60	- Treibzichorie	10.—
70	- Kopfsalat, Lattich und andere Blattsalate	10.—
72	- Spinal	10.—
74	- Blumenkohl und Rosenkohl	10.—
76	- Rotkohl, Weißkohl, Wirsing	3.—
80	- Bohnen, Erbsen, Puffbohnen und andere Hülsengemüse	10.—
82	- Lauch, Sellerie, Schnittlauch, Petersilie	10.—
84	- Karotten (Möhren), weisse Rüben, Salatrüben (Rotrüben, Ränder)	4.20
90	- andere	10.—
0702.01	Gemüse und Kükchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, in Behältern von: über 5 kg	42.—
	5 kg oder weniger	55.—
0703.01	Gemüse und Kükchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt (schweflige Säure usw.), jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet	10.—
0704.	Gemüse und Kükchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet: - unvermischt, in Behältern von: - - über 5 kg	20.—
12	- - 5 kg oder weniger	40.—
0705.	Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert: - ganz, unbearbeitet: 10 - - Bohnen	—.90
	Ammerkung zu Kapitel 8. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0801.	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangustanäpfel, Avogado-Birnen, Guajaben, Kokosnüsse, Papanäuse, Acajou-nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
10	- Datteln	15.—
0802.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: 10 - - Orangen, Mandarinen, Clementinen	12.—
20	- - Zitronen	4.—
ex 30	- Pampelmusen (Grapefruits) und andere: Pampelmusen (Grapefruits)	3.—
0804.	Weintrauben, frisch oder getrocknet: - frisch: 10 - - zum Tafelgenuss	18.—
0805.	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr. 0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äussere oder innere Schalen: 10 - - Mandeln	12.—
20	- Haselnüsse, Baumnüsse (Walnüsse)	12.—
30	- Eßkastanien	7.—
40	- andere	14.—
0806.	Aepfel, Birnen und Quitten, frisch: - andere: 20 - - in offener Packung	2.—
22	- - in anderer Packung	5.—
0807.	Steinobst, frisch: - Aprikosen: 10 - - in offener Packung	3.—
12	- - in anderer Packung	5.—
	- Pfirsiche: 20 - - in offener Packung	4.—
22	- - in anderer Packung	15.—
	- Pflaumen und Zwetschgen: 30 - - in offener Packung	3.—
32	- - in anderer Packung	10.—
40	- Kirschen	3.—
0808.	Beeren, frisch: 10 - - Erdbeeren	3.—
20	- Himbeeren, Johannisbeereu	5.—
30	- andere	5.—
0809.01	Andere Früchte, frisch: Melonen	10.—
	andere	5.—
0810.01	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	
0811.01	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet: Orangen	45.—
	andere	14.—
0813.01	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder getrocknet	10.—
		3.—
ex 0909.01	Anis, Sternanis-, Fenchel, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: Carvifrächte	1.50
	Sternanis- und Wacholderfrüchte	10.—
1001.	Weizen und Mengkorn: 12 - - denaturiert	—.60
1006.	Reis: 10 - - unbearbeitet	—.60
12	- - geschält, auch glasiert; Bruchreis, nicht denaturiert	4.50
1101.	Mehl aus Getreide: - nicht denaturiert: - - in Behältern von über 5 kg: 14 - - - aus Reis	
		5.50
1108.	Stärke; Inulin: - gegen Nachweis der Verwendung zu technischen Zwecken	
ex 40	- - andere: Kartoffel-, Sago- und Tapokastärke, roh	1.—
ex 50	- zu andern Zwecken: Relsstärke, roh	6.—
1203.	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: 10 - - Grassamen; Klee- und Luzernesamen	—.50
20	- andere Sämereien	—.50
ex 1205.01	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet: Zichorienwurzeln, getrocknet	1.—
1207.	Pflanzen, Pflanzenstücke, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Fleischmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstossen oder in Pulverform:	

* Siehe allgemeine Bemerkung am Schluss dieser Liste.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 10	- ganz, in unverarbeitetem Zustande: Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendguldenkraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	1.50	ex 10	- - - in Fässern: Trauensäft, vollständig gereinigt und haltbar gemacht, sowie Kernobstsaft (Süssmost)	30.—
ex 20	- zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet: Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendguldenkraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	15.—	30	- Gemüsesäfte	38.—
1210.	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Esparsette, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und anderes ähnliches Futter: - Heu: - - - roh	—.20	- andere:		
10	- - - geschnitten (Häcksel) oder gemahlen	—.20	ex 40	- - ungezuckert: Zitronensaft, roh (auch stabilisiert); Zitronensaft, gereinigt, zu technischen Zwecken	—.30
12	- - - andere	—.20	ex 50	- - gezuckert: in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 2 dl oder weniger	50.—
1303.	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen: - Pflanzensaft und Pflanzenauszüge:		2103.01	Senfmehl und zubereiteter Senf NB. ad 2103. Siehe am Schluss dieser Liste.	50.—
ex 20	- - andere: Süssholzsaft; Manna	15.—	2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex 20 - - andere: Speiseis (Glacen, Rahmreis und dergleichen)	110.—
	- Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe:		2201.	Wasser, Mineralwasser, kohlensaure Wasser, Eis und Schnee: 10 - Mineralwasser, natürliches oder künstliches; kohlensaure Wasser	5.—
ex 50	- - andere: Rotalgenextrakt (furcellaria fastigiata, eine Art Agar-Agar), rein, mit einem Aschengehalt von über 18%	30.—	ex 2202.01	Limonaden, aromatisierte kohlensaure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 2007: Limonaden, aromatisierte kohlensaure Wasser	10.—
1504.01	Fette und Öle von Fischen und Meersäugertieren, auch raffiniert: zu Speisezwecken, roh oder gereinigt, sowie solche, die den Anforderungen der Ph. II. V. entsprechen	15.—	2203.	Bier: 10 - in Kesselwagen oder in Fässern: in Kesselwagen oder in Fässern mit einem Fassungsvermögen von über 2 hl in Fässern mit einem Fassungsvermögen von 2 hl oder weniger	15.—
20	andere	1.—	12	- in Flaschen, Dosen und dergleichen	9.—
1507.	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: - zu Speisezwecken: - - Olivenöl, in Behältern von: - - - über 10 kg	15.—	2205.	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stumm gemachter Most aus frischen Weintrauben (einschliesslich Mistellen): - Naturwein: - - in Fässern: - - - mit einem Alkoholgehalt bis 13%: 10 - - - - roter	31.—
20	- - - 10 kg oder weniger	15.—	12	- - - - weisser	34.—
NB. ad 1507. 20/22. Siehe am Schluss dieser Liste.			20	- - - - mit einem Alkoholgehalt von über 13%: 20 - - - - roter	42.—
1508.	Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, gehlascen, standolisiert oder in anderer Weise verändert:		22	- - - - weisser	46.—
ex 20	- - andere: Leinöl, standolisiert	40.—	30	NB. ad 2205.10 und 2205.20. Siehe am Schluss dieser Liste. - - in Flaschen	50.—
1601.	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtnebenprodukten oder aus Tierblut:		2205.10	NB. ad 2205.10, 12, 20, 22 und 2205.30. Siehe am Schluss dieser Liste.	
10	- Coppa, Cotechini, Mortadella, Salami, Zamponi; Blasenschinken und Lachsschinken	100.—	2205.30	- - - - Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen:	
20	- - andere	105.—	ex 40	- - in Fässern: Aleatico, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	30.—
1602.	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten:		ex 50	- - in Flaschen: Aleatico, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	35.—
10	- - au Leber (Gänseleber usw.)	120.—	NB. ad ex 2205.40 und ex 2205.50. Siehe am Schluss dieser Liste.		
20	- - Dosenbeschinken	65.—	60	- - Schaumweine	130.—
1601.	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarsatz:		2206.01	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: mit einem Alkoholgehalt bis 18% mit einem Alkoholgehalt von über 18%	30.—
	- Fischzubereitungen und Fischkonserven: - - andere, in Behältern von: - - - über 3 kg: - - - - andere (als Sardinen, Thon, Makrelenhechte und Salmi)		NB. ad 2206.01. Siehe am Schluss dieser Liste.	50.—	
ex 20			2209.	Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80% oder weniger; Branntwein, Likör und andere gebräunte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (sog. Essensen): - Branntweine, wie Cognac, Armagnac und anderer Weinbrand, Rum, Arrak, Kernobstbranntwein, Kirsch, Whisky usw.:	
			ex 20	- - in Fässern: Weinbrand Whisky und Gin	je Grad und je 100 kg brutto —.40 —.80
1702.	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: - - andere: - - - in Sirupform: - - - - Glukose	30.—	30	- - in Flaschen: Weinbrand Whisky und Gin	je 100 kg brutto 50.— 80.— 100.—
ex 22			40	- - Likör und andere gesüßte, auch aromatisierte gebräunte Wasser	75.—
1701.01	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	100.—	2306.	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Tierfutter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - - andere	—.20
ex	Süssholzsaft, nicht gezuckert, aromatisiert oder in Form von Pastillen, Tablettens usw.	15.—	2503.01	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefüllter Schwefel und kolloidaler Schwefel	—.20
1803.01	Kakaomasse (Kakaopaste), auch entfettet	50.—	ex 2511.01	Natürliche Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd; natürliches Bariumsulfat (Baryt)	—.20
ex 1804.01	Kakaofett (Kakaobutter) und Kakaöl:	5.—	2513.	Bimsstein, Schuhriegel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe, auch gebrannt:	
1805.01	Kakaopulver, nicht gezuckert	50.—	10	- - Bimsstein	1.—
1806.01	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	50.—	ex 10	- - Bimsand und Bimskies, natürlicher	—.03
1903.01	Teigwaren	25.—	2515.	Marinor, Travertin, Ecausine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, sowie Alahaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt: 08 - Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt	
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:		10	- - - - andere Werk- oder Hausteine:	4.—
10	- - nicht in Kaufverpackungen	5.—	10	- - - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	—.30
20	- - in Verkaufspackungen aller Art	40.—	20	- - - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
ex 20	Knäckebrot	35.—	30	- - - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		2516.	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt: 08 - Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt	
10	- - nicht gezuckert, ohne Kakao und Schokolade	55.—	10	- - - - andere Werk- oder Hausteine:	4.—
20	- - andere	110.—	10	- - - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	—.30
2001.	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker, in Behältern von:		20	- - - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
ex 10	- - über 5 kg: - - - Gemüse und Küchenkräuter	35.—	30	- - - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—
ex 12	- - 5 kg oder weniger: - - - Gemüse und Küchenkräuter	50.—	ex 20	- - - - aus Solnhofenstein, roh, nur gespalten	—.50
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert: - Tomaten, in Behältern von:		30	- - - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—
10	- - über 5 kg	15.—	ex 30	- - - - aus Solnhofenstein, roh, nur gespalten	—.50
12	- - 5 kg oder weniger	25.—	40	- - - - andere:	—.30
	- - andere, in Behältern von:		50	- - - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	1.50
30	- - über 5 kg	42.—	50	- - - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	2.—
32	- - 5 kg oder weniger	55.—	60	- - - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—
2003.01	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	55.—	2517.	Feuerstein (Flint); zerkleinerte Steine (Schotter), Makadam und Teermakadam, Stelne und Kies von der Art wie sie zur Be-schotterung im Strassen- und Bahnbau oder zum Betonieren verwendet werden; Kiesel; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 und 2516:	
ex 2001.01	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker konserviert (durchtränkt, glasiert oder kandiert): Schalen von Süßfrüchten (von Orangen, Zitronen, Mandarinen, Bergamotten usw.); Kastanien		ex 20	- - zerkleinert: Lavakies	—.03
2006.	Früchte in anderer Weise zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:				
20	- - andere	55.—			
2007.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: - Traubensaft und Kernobstsaft (Süssmost), auch mit Kohlensäure imprägniert: - - nicht eingedickt:				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
ex 2518.01	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitschmelze:		3403.	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle oder Fette, auch mit einem Erdöl- oder Schieferölgehalt von weniger als 70% des Gewichtes, in Behältern von:		
	Dolomit, zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt, gesintert oder gebrannt	—.10	ex 10)	Mineralschmierfett	9.—	
2519.	Natürliche Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd:		3501.	Caseine, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	22.—	
ex 20	— gebrannt oder gemahlen:		20	— Caseinleime	22.—	
	Sintermagnesit und kaustischer Magnesit	—.50	3503.01	Gelatine (einschließlich der in quadratischer oder rechtwinkliger Blätter zugeschnittenen, auch mit bearbeiteter Oberfläche oder gefärbt) und ihre Derivate; Knochenleim, Haut-, Nerven-, Schenkel- und ähnliche Leime sowie Fischleim; Haufenblase	20.—	
2520.	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbindereigenspendenden Stoffen, ausgenommen für zahnräderliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:		ex 3505.01	Dextrine: lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:	8.—	
20	— gebrannt oder gemahlen	1.20		Dextrine; Klebstoffe aus Stärke	8.—	
2521.01	Asbest	—.05	3500.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch im Begriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewichte von 1 kg oder weniger:		
2531.01	Feldspat; Leucit; Nephelin und Nephelinasyenit; Flußspat	—.08	20	— Klebstoffe aller Art, in Behältern von 1 kg oder weniger	40.—	
2532.	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch im Begriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren:		3603.01	Zündschnüre; Sprengschnüre	60.—	
ex 20	— Porzellanerde, Santonerde, Trass und natürliche Bindemittel ähnlicher Art, zur Herstellung hydraulischer Mörtel, auch gestampft oder gemahlen:		3604.01	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zündner; Sprengzünder	90.—	
	Trass	—.03	3701.	Lichtempfindliche photographische Platten und Plastifilme aus andern Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet:		
2716.01	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralöl oder Mineralölteer (Asphaltmastic, Verschnittbitumen usw.)	4.—	10	— aus Glas	40.—	
2802.	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel:		20	— aus andern Stoffen	60.—	
10	— sublimiert	—.30	3702.	Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet:		
2804.	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:		10	— nicht perforiert	60.—	
ex 30	— andere Nichtmetalle, anderweit nicht genannt:	6.—	— perforiert, mit einer Länge von:			
	Siliziummetall	5.—	20	— — über 40 m	60.—	
2827.	Bleioxyde:		22	— — 40 m oder weniger	60.—	
ex 10	Bleioxyd (Bleiglätte) und Bleidioxyd:		3703.01	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:		
	Bleiglätte	8.—	ex	— lichtempfindliche Papiere, nicht belichtet, nicht bedruckt	100.—	
2838.	Sulfate und Alaune; Persulfate:		3811.01	Desinfektionsmittel, Insekticde, Fungicde, Herbicde, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmitte und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger:	50.—	
30	— Kupfersulfat (Kupfervitriol)	8.—		Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen	10.—	
2840.	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:		3812.01	Zubereitete Schlichtmittel, zubereitete Appreturen, und zubereitete Beizmittel der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden	20.—	
	Natriumphosphat:		3901.	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, modifiziert oder nicht, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone usw.);	10.—	
ex 12	— andere Natriumphosphat:		— flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:			
	Natriumtripolyphosphat und neutrales Natriumpyrophosphat	5.—	12	— Aminoplaste	12.—	
ex 2852.01	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt:		ex 18	— andere:	3.—	
	Ceroxyd	10.—		— Polyamide		
2856.	Carbide (Siliziumcarbide, Borcarbide, Metallcarbide usw.):			— Emulsionen und Lösungen:		
10	— Siliziumcarbide (Karbonurdum)	6.—	22	— Aminoplaste	12.—	
2916.	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulf-, Nitro- und Nitrosoderivate:		ex 30	— Blöcke, Platten:		
ex 22	— Salze der Weinsäure (Tartrate und Bitartrate):			Platten aus Schlichtpreßstoff mit dekorativer, einfarbiger oder mehrfarbiger Oberfläche	30.—	
	Kaliumbitartrat (geriebener Weinstein, cremer tartar)	4.—		— Folien:		
2919.01	Ester der Phosphorsäure und ihre Salze, einschließlich der Lactophosphate sowie ihre Halogen-, Sulf-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.50		— — unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	
3005.	Anderer pharmazeutische Zubereitungen und Waren:			42	— andere	110.—
	— sterile chirurgische Nährmittel:		3902.	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (Polyäthylen, Polytetrahydroäthylen, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylivate, Cumaron-Inden-Harze usw.):		
	— Kaltgut:			— flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:		
12	— — in Trockenpackungen	4000.—		10	— Polyvinylharze	13.—
3201.	Pflanzliche Gerbstoffauszüge:	9.—		12	— Polycrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13.—
10	— Kastanienholzextrakt		ex 14	— andere:	3.—	
ex 20	— andere:	—.30		— Polystyrol		
	Sumachextrakt			— Emulsionen und Lösungen:		
3203.01	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen vermischt; künstliche Beizien für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizien usw.)		20	— — Polyvinylbarze	13.—	
3205.01	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo	6.—	22	— — Polycrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13.—	
3207.	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:			— Folien:		
ex 20	— andere Weisspigmente:			— — unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	
	— auf Basis von Zinksulfid (Lilopone)	2.—		40	— andere	110.—
ex 30	— andere Pigmente:	6.—		— — unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	
	Pariserblau, ultramarin		3903.	Regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Celluloseester, Celluloseäther und andere chemische Cellulosederivate, weichgemacht oder nicht (Celloidin und Collodium, Celluloid usw.); Vulkanfiber:		
ex 3208.01	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:			— Pulver, Klumpen, Flocken, Schuppen oder unregelmäßige Blättchen, in nicht zusammenhängender Masse oder in Teigform:		
	Schmelzglasuren, Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken	5.—	14	— — andere	20.—	
3209.	Lacke; Wasserfarben, zubereitete Wasserfarbenpigmenten nach Art der für die Lederzurichtung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinhölz, einem Lack oder anderen zur Herstellung von Anstrichfarben dienenden Mitteln angereichte Pigmente; Prägeföhlen; Färbemittel in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:			— Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren:		
10	— Lacke, auch mit Farbzusatz aller Art, eingedickt oder nicht		ex 32	— — Celluloseacetat (Acetylcellulose):		
	— Oelfarben, auch mit Zusatz von Verdünnungsmittel (Terpentinhölz usw.) und von Trockenmitteln:	55.—		Platten	45.—	
ex 20	— weisse:			— Folien:		
	Bleiwelz, Zinkweiss, Perlweiss, abgerieben	20.—		— — unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	
22	— andere Oelfarben	40.—		42	— — andere	110.—
3210.01	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerie, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Tüpfchen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tabletten; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör		3904.	Gehärtete Elweißstoffe (gehärtetes Casein, gehärtete Gelatine usw.):		
3211.01	Zubereitete Sikkative	50.—		30	— Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren	25.—
3212.	Kitt und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzement:	40.—		3907.	Waren aus Stoffen der Nrn. 3901 bis 3906:	
20	— andere, fest oder in Teigform	30.—		30	— Säcke, Tüten und ähnliche Verpackungsmittel aus Folien, nicht in Verbindung mit anderer Stoffen	25.—
3213.	Druckfarben, Tinten und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andre Tinten und Tusche:			50	— andere Konfektionswaren	100.—
	— Druckfarben:			60	— andere Waren	100.—
12	— weisse und bunte	40.—	4002.01	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktismasse		
3301.	Aetherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinole:			4006.	Nicht vulkanisierte natürliche oder synthetische Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (Lösungen und Dispersionen, Röhren, Stäbe, Profile usw.); Waren aus nicht vulkanisiertem natürliche oder synthetischem Kautschuk (imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Klebstoff auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben usw.);	
ex 10	— Anis-, Carvi-, Eucalyptus-, Geranium-, Kabriuvalholz-, Kampher-, Lavendel-, Lemongrass-, Nelken-, Palmarosa-, Petitgrain-, Patchouli-, Pfefferminz-, Rauten-, Roschholz-, Rosmarin-, Sandelholz-, Sassafras-, Spick-, Sternanis-, Vetyver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zint-, Zitronella-, Zitrusöle:			ex 20	— Klebebänder und Isolierbänder:	
	Zitrusöle	10.—		— mit Unterlage aus Papier		
3402.	Organische oberflächenaktive Stoffe; oberflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch Seife enthaltend:		4008.01	Platten, Blätter, Streifen und Profile (einschließlich kreisrunde Profile), aus Welchkautschuk:		
10	— Oelsulfonate	12.—		— mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben		
	— andere, in Behältern von:	17.—		— andere	120.—	
20	— über 5 kg		4009.	Röhren und Schläuche aus Welchkautschuk:	35.—	
			10	— In Verbindung mit Spinnstoffen oder Metall	40.—	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
4011.	Reifen, Luftsäcke und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		4501.	Naturkork, unbearbeitet und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:		
10	- Vollreifen und Felgenbänder	15.-	10	- Röhkork und Korkabfälle	.50	
	- andere Reifen (Lauftreppen) einschließlich Hohlkammerreifen:		20	- Kork, zerkleinert oder gemahlen (Schrot, Mehl); Korkwolle	10.-	
20	- für Fahrräder	20.-	4502.	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich der Würfel oder Quader für die Herstellung von Stopfen:		
22	- für andere Fahrzeuge	20.-	10	- Würfel und Quader zur Stöpselherstellung	.50	
30	- Luftsäcke	20.-	ex 20	- Platten, Blätter und Streifen:		
4012.01	Waren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger) aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	100.-		Platten von über 5 mm Dicke, ohne weitere Bearbeitung	.50	
4013.01	Kleider, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, für alle Zwecke:		4504.	Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork:	.50	
	Handschuhe; Einlagen für Schweißblätter	80.-	10	- Stelze, Platten, Röhren und dergleichen aus expandiertem Kork, zu Bau- und Isolierzwecken		
	andere	250.-	4603.	Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Erzeugnissen der Nrn. 4601 oder 4602 hergestellt	18.-	
4014.	Andere Weichkautschukwaren:			Waren aus Luffa:		
20	- Bodenoptikle	45.-		- andere Korbmacher- und Flechtwaren sowie Waren aus Luffa:		
30				- aus pflanzlichen Flechtstoffen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen:		
32	- andere Waren	90.-		20	- - - - - roh, auch gesäält	.50
34	(Zusammenlegung der Unternummern 30/31)			22	- - - - - gebetzt, gefirnißt, gefärbt, lackiert oder verziert	80.-
4102.	Leder von Tieren der Rindviehhärtung (einschließlich Büffelkeder), Rossleder und Leder von anderen Einhörnern, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:			30	- - - - - andere	130.-
30	Viehettleder (für Möbel, Reiseartikel, Karosserien usw.)	80.-	4701.	Papiermasse:		
	- anderer Ochsen-, Kuh- und Rindleder sowie Rossleder:			- aus Holz, Stroh, Alfa oder ähnlichen Faserstoffen, nass oder trocken:		
	- - anders gegebert, per Quadratfuß im Gewichte von:			- - - - - ehemals bereitet (Cellulose):		
54	- - - 150 g oder weniger	110.-		30	- - - - - nicht gebleicht:	
4103.01	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108	35.-		30	- - - - - Sulfat- und Natroncellulose	4.-
4104.	Ziegen- und Zickelkeder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:			30	mit einem absoluten Trockengehalt von 50% oder weniger, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs oder Romanshorn	3.-
10	- vegetabilisch gegebert	60.-		32	- - - - - andere	6.-
12	- anders gegebert	80.-		34	- - - - - gebleicht:	
4105.	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:			34	gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von künstlichen Sphärostoffen	3.-
10	- Reptilleder (Schlangen-, Eidechsen-, Krokodilleder) sowie Elsche-, Lurchen- und Vogelkeder	500.-		34	andere	8.-
20	- Schweinsleder	30.-	4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
30	- Wildleder (Feh-, Gems-, Antilopenleder), Kamelkeder, Rentierleder, Walrossleder und nicht anderweit genannte Leder	30.-		- gewöhnliche Pappe (Graupappe, Lederpappe, Holzpappe, Filzpappe, Strohpappe usw.) und Hartpappen:		
4106.01	Sämsäckleder (Chamoisleder)	50.-		- Papier, im Gewicht von über 30 g je m ² :		
4107.01	Pergament- und Rohhautleder	50.-		- Papier, anderweit nicht genannt:		
4108.01	Lackleder und metallisiertes Leder	30.-		- - - mit wiesentlichen Unreinheiten in der Stoffmasse, auch in der Masse einfarbig gefärbt:		
4110.01	Kunstleder, auf der Grundlage von unzersetzbarem oder zerfaserndem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	20.-		Strohpapier		
4201.	Sattlerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtäne, Kniekappen usw.), aus Stoffen aller Art:			62	- - - Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, je m ² im Gewicht von:	10.-
10	- aus Leder oder Kunstleder	200.-		über 30 bis 180 g	25.-	
4202.	Relseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und alle Taschnerwaren die Behältnisse darstellen, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Pappe, Kunststoff-Folien oder Spinnstoffen:			über 180 g	22.-	
	- aus Leder oder Kunstleder, im Stückgewicht von:			- - - - - anderes:		
10	- - über 1 kg	280.-		70	- - - - - einfarbig	30.-
12	- - über 0,2 bis 1 kg	450.-	ex 4803.01	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hierzu, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen:		
14	- - 0,2 kg oder weniger	550.-		Papier, pergaminähnliches, im Gewicht von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	5.-	
	- aus Spinnstoffen aller Art, im Stückgewicht von:		ex 4804.01	Papier und Pappe, zusammengeklebt, weder imprägiert noch auf der Oberfläche überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:		
20	- - über 1 kg	150.-		Strohpappe, ohne Innenverstärkung:		
	- aus andern Stoffen, im Stückgewicht von:			- nicht mit Papier beklebt	10.-	
30	- - über 1 kg	140.-		- ein- oder beidseitig mit Papier beklebt	15.-	
4203.	Kleider und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder:		4805.	Papier und Pappe, gewellt (nach mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppelt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
ex 20	- Handschuhe, ausgenommen Fausthandschuhe ohne Pelzwerk:			- Kartons	30.-	
	- im Gewicht von über 250 g je Paar, ohne Pelzwerk	700.-		- Papier	30.-	
ex 4204.01	Waren aus Leder oder Kunstleder für technische Zwecke: Förderbänder und Treibriemen	110.-	4807.	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, farbig gemustert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 4806 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
4205.	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder:			- einseitig oder beidseitig geschriften oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch farbig gemustert, gummiert, lackiert oder auf der Oberfläche gefärbt:		
10	- bloß zu Bändern, Riemen oder in anderer Form zugeschnitten	90.-		20	- Hartpappen	30.-
4302.	Pelzfelle, gegebert oder zugerichtet, auch zu Tafeln, Säcken, Vierdecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste, nicht genährt:			30	- - Kartons	45.-
20	- zusammengesetzt	100.-		40	- - Papiere	45.-
4410.01	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Spazierschläge, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	10.-	ex 60	mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Stoffen überzogen oder getränkt:		
4415.	Furniertes Holz oder Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit andern Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):			Kofferpappe, überzogen und durch Pressen oder Prägen gemustert, im Gewicht von über 800 g je m ²	20.-	
	- roh, glatt, auch geschliffen oder gezieliklingt, nicht edelfurniert, in der Dicke von:			80	mit Asphalt, Teer und ähnlichen Erzeugnissen getränkt (geätzte Pappen, Kartons und Papiere für Bedachungen usw.), auch verstärkt, besandet usw., im Gewicht von über 400 g je m ²	10.-
10	- - über 10 mm	15.-	4809.	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von andern pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt:		
12	- - 10 mm oder weniger	20.-		10	- - - - - roh	15.-
20	- anderes	40.-		20	- - - - - andere (lackiert usw.)	15.-
4416.	Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus edlem Metall belegt:		ex 4811.01	Papierpapeteu, Llukrusta und Vlirauphanen:		
10	- roh, glatt, auch geschliffen oder gezieliklingt, nicht edelfurniert	20.-		Papierpapete	35.-	
20	- anderes	45.-	4812.01	Fussbodenbeläge mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten		
4421.	Kisten, Verschläge, Packfässer, Trommeln und ähnliche vollständige Umhüllungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch mit teilweise zusammengesetzten Teilen:		4813.	Vervleißfältigungs- und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Dauermatrizen und dergleichen):		
ex 20	- anderes:			10	- Dauermatrizen und Umdruckpapier	60.-
	Sperrholzfässer	30.-		20	- Kohlepapier und dergleichen	80.-
4423.	Bauschreiner und Zimmermannsarbeiten, einschließlich der Parkettplatten aus Holz und der zerlegbaren Holzkonstruktionen:		4815.	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zuschnitten:		
	- Bauschreinerarbeiten, auch mit Metallbeschlägen:		ex 20	- andere:		
10	- - glatt, roh, nicht furniert	30.-		Papier-, pergaminähnlich, im Gewicht von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	25.-	
12	- - anderes: gekehlte, geschnitzte, bemalt, gefirnißt, gewichst, poliert, furniert usw.	50.-	4816.	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:		
4425.	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:			- andere:		
10	- - Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner	60.-		30	- - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Sphärostoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.-
4426.01	Spulen, Hifßen und Bobinen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	30.-		32	- - - - - andere:	100.-
4427.	Kunststoffscher- und Kleintischlerwaren (Sacheteln, Kästchen, Etris, Schatullen, Federkästen, Kleiderleisten, Lampen und andere Beliebtheitkörber usw.), Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz; Teile dieser Waren aus Holz:		4818.01	Geschäftsblöcher, Hefte (Notizbücher, Quittungsbücher und dergleichen), Notizblöcke, Agenda, Schreibunterlagen, Ordner, Elmbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und anderes Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe		
20	- Raumverzerrungs-, Phantasie- oder Schmuckgegenstände, anderweit nicht genannt	150.-		32	- - - - - andere:	
30	- - andere Kleintischlerwaren	60.-				
4428.	Andere Waren aus Holz:					
	- - - - - andere Holzwaren:					
40	- - - - - roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	35.-				
42	- - - - - bemalt, poliert usw., oder in Verbindung mit andern Materialien	60.-				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5804.	Samt, Plüsche, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 5508 und 5805: - aus Baumwolle:		ex 12	- - andere: Badeanzüge und Badehosen aus synthetischen Spinnstoffen Badeanzüge und Badehosen aus künstlichen Spinnstoffen	1000.— 800.—
50)	Samt und Plüsche	110.—	ex 52	- - aus anderer Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen aus Wolle oder Baumwolle	550.—
ex 52)					
5807.	Chenillegarne; Gimpeln (andere als umspinnende Garne der Nr. 5201 und als umspinnende Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:		6101.	Oberkleider für Männer und Knaben: 20 - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1400.— 1800.—
ex 10)	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Geflechte am Stück, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—	ex 30	- aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1200.— 650.— 400.—
5808.	Tüll und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: - aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:	130.—	6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: 10 - - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide 20 - - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	2100.— 1500.— 2100.—
50)	- - - - - roh oder gebleicht		ex 30	- - aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1200.—
5809.	Tüll, Bobinetüll und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven: - Spitzen:			- - aus Wolle oder andern Tierhaaren: 40 - - - - - im Stückgewicht von über 1500 g, ohne Pelzbesatz 42 - - - - - andere	750.— 900.—
ex 70)	- - aus andern Spinnstoffen: aus Baumwolle: Klöppelpitzen andere	600.— 400.—		- - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen: 50 - - - - - im Stückgewicht von über 750 g, weder gemustert noch bedruckt	500.—
5902.	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen: - andere:			52 - - - - - andere	700.—
60)	- - aus Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder feinen Tierhaaren: aus Wolle oder feinen Tierhaaren andere	120.— 150.—	6103.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschließlich Kragen, Vorhenden und Manscheten:	500.—
			50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	
5904.	Bindfäden (Schnüre), Seile und Tauen, auch geflochten: - aus andern Spinnstoffen:		6104.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: 20 - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen 50 - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	1400.— 450.—
	- - - - - einfach, roh, nicht geplättelt:		6105.	Taschentücher und Ziertaschentücher: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: 52 - - - - - aus Baumwolle: - - - - - gemustert	400.—
ex 56)	- - - - - aus andern Spinnstoffen: Garn aus Sisalhanf, zum Binden von Garben und Heu	15.—	6106.	Shawls, Umstelltücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: 10 - - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide 40 - - aus Wolle oder andern Tierhaaren	1200.— 650.—
92)	- - - - - 8 mm oder weniger	110.—	6107.	Krawatten: 10 - - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen 50 - - - - - aus andern Spinnstoffen	1800.— 1400.—
5906.	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus: - aus andern Spinnstoffen, mit einem Durchmesser von:	150.—	6109.	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder gewirkt oder gestrickt Stoffen, auch gummielastisch: - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen: 12 - - Büstenhalter 32 - - Büstenhalter	1600.— 1200.—
52)	- - - - - 8 mm oder weniger			- aus künstlichen Spinnstoffen: 32 - - Büstenhalter	1200.—
5907.01	Gewebe, mit Leim oder stärkhaltigen Zurichtestoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Bucheinbände, Kartonarbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinwand (Bougram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei: Pausleinwand			- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen: 54 - - - - - Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter und dergleichen ex 10 - - - - - Spezialkorsette (Umstandsgürtel und dergleichen) mit zusätzlichen, am Rücken befestigten Tragurten zur Stützung des Leibes, aus Spinnstoffen aller Art, ohne Ausstattungen mit Zierflekt	400.— 200.—
5908.	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert oder bestrichen: - Gewebe, je m ² im Gewichte von:		6201.	Decken: - aus Wolle oder andern Tierhaaren: 40 - - - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit 42 - - - - - andere	270.— 320.—
20)	- - - - - über 200 g	90.—		- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen: ex 50 - - - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - aus Baumwolle oder Leinen	200.—
22)	- - - - - 200 g oder weniger	150.—		ex 52 - - - - - andere: - - - - - aus Baumwolle oder Leinen	230.—
5909.	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Ueberzug auf der Grundlage von Oel versehene Gewebe: - Wachstuch		6202.	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - - - - aus Baumwolle: - - - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert:	150.— 220.—
5910.01	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag, bestehend aus einem Ueberzug auf Spunstofunterlage, auch zugeschnitten	100.—		30 - - - - - roh 32 - - - - - andere 34 - - - - - gemustert: 36 - - - - - andere - - - - - mit Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert:	200.—
5911.01	Kautschulierte Gewebe, andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe	40.—		40 - - - - - roh 42 - - - - - andere - - - - - gemustert: 44 - - - - - roh 46 - - - - - andere - - - - - aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57: - - - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert:	180.— 250.—
5913.	Gummielastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe), aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden:	100.—		40 - - - - - roh 42 - - - - - andere - - - - - gemustert: 44 - - - - - roh 46 - - - - - andere - - - - - aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57: - - - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert:	230.—
10)	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	450.—		ex 50 - - - - - roh: - - - - - aus Leinen	150.—
ex 10)	- - - - - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—		ex 52 - - - - - andere: - - - - - aus Leinen	220.—
5915.01	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus andern Stoffen	100.—		- - - - - gemustert:	
5917.	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen: - Drucktücher und Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	40.—		ex 54 - - - - - roh: - - - - - aus Leinen	200.—
60)	- - - - - andere technische Waren	40.—		ex 56 - - - - - andere: - - - - - aus Leinen	250.—
6001.	Gewirkte oder gestrickte Stoffe am Stück, weder gummielastisch noch kautschulierte:	100.—		- - - - - mit Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert:	
	- aus künstlichen Spinnstoffen:			ex 60 - - - - - roh: - - - - - aus Leinen	180.—
30)	- - roh: - - - - - aus endlosen Spinnstoffen - - - - - aus Kurzfasern	400.— 300.—		ex 62 - - - - - andere: - - - - - aus Leinen	250.—
33)	- - - - - andere: - - - - - aus endlosen Spinnstoffen - - - - - aus Kurzfasern	500.— 400.—		- - - - - gemustert: ex 64 - - - - - roh: - - - - - aus Leinen	200.—
	- - - - - aus Wolle oder andern Tierhaaren:			- - - - - ungemustert:	
40)	- - - - - roh	300.—		ex 66 - - - - - andere: - - - - - aus Leinen	230.—
43)	- - - - - andere	450.—			320.—
50)	- - - - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Stoffen:	150.—	6401.	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff: 10 - - - - - Ueberschuhe, auch in Verbindung mit Pelz oder Federbesatz	80.—
53)	- - - - - roh	250.—		20 - - - - - andere	160.—
6002.	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschulierte:				
	- aus synthetischen Spinnstoffen				
20)	- - - - - aus synthetischen Spinnstoffen	1500.—			
30)	- - - - - aus künstlichen Spinnstoffen	800.—			
40)	- - - - - aus Wolle oder andern Tierhaaren	800.—			
50)	- - - - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	600.—			
6003.	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschulierte:				
	- aus Wolle oder andern Tierhaaren				
40)	- - - - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	650.—			
50)	- - - - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	300.—			
6001.	Unterkleidung, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschulierte:	1000.—			
	- aus synthetischen Spinnstoffen				
30)	- - - - - aus künstlichen Spinnstoffen: - - - - - aus endlosen Spinnstoffen - - - - - aus Kurzfasern	600.— 500.— 700.—			
40)	- - - - - aus Wolle oder andern Tierhaaren	270.—			
50)	- - - - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen				
6005.	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschulierte:				
	- aus synthetischen Spinnstoffen				
20)	- - - - - aus künstlichen Spinnstoffen	1000.—			
30)	- - - - - aus endlosen Spinnstoffen - - - - - aus Kurzfasern	900.— 750.—			
40)	- - - - - aus Wolle oder andern Tierhaaren	900.—			
50)	- - - - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	300.—			
6006.	Gewirkte oder gestrickte, gummielastische oder kautschulierte Stoffe am Stück, sowie Waren daraus (einschließlich Knickenschoner und Krampfadernstrümpfe): - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen;				

Artikelnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6402.	Schuh mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuh mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 6401): - mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder: - - - anderes: 20 - - - Kinderschuh mit einer Sohlenlänge von 23,5 em oder weniger - - - andere, mit einer Sohlenlänge von über 23,5 em, das Paar im Gewichte von: 30 - - - - über 1200 g 32 - - - - über 600 bis 1200 g 31 - - - - 600 g oder weniger 40 - mit Oberteil aus Geweben aus Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Geweben aus Metallgespinst, aus bestickten Geweben oder aus Pelzwerk 50 - mit Oberteil aus andern Stoffen	300.-	6811.	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert, einschliesslich der Waren aus Schlackenzement oder Granito: 20 - anderes Waren: - Röhren und Maste armiert - andere ex 20 - Deckenträgerbalken aus armiertem Beton, mit Tonverkleidung	6.- 2.- 1.80
6403.	Schuh aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork: 10 - ganz aus Holz (Sabots) 20 - andere	280.- 380.- 480.-	6816.01	Waren aus Stelen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche Bauteile - andere	3.- 7.-
6401.01	Schuh mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht usw.):	550.- 200.-	6901.01	Wärmeisolierende Steine, Fliesen, Platten und andere wärmeisolierende Stücke aus Infusorierter (Kieselgur), Fossillenmehl oder anderen ähnlichen Kieselserden	3.-
6405.	Schuhbelle (einschliesslich Fußlagesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art ausser Metall: 20 - Schuhrahmen mit Näharbeit, Einschnitten, Randausschärfung, Wulsten, Einlagen usw., am Stück - andere Schuhbestandteile: 30 - - am Kantschuh oder Kunststoffen: - Sohlen und Absätze aus Kautschuk - andere 10 - - aus andern Stoffen: - Holzsohlen, auch mit angeformtem Absatz - andere	170.- 140.- 80.- 100.- 50.- 150.-	6902.	Feuerfeste Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche feuerfeste Bauteile: 10 - aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit 20 - - andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.- 3.-
6501.	Hintzstumpen, weder gefornt noch mit Krempenbearbeitung, Hintzplatten, Manchons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zur Herstellung von Hüten: 10 - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 12 - aus Wollfilz	250.- 100.-	6903.	Andere feuerfeste Waren (Retorten, Schmelziegel, Muffeln, Ausgusse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stahl usw.): 10 - aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit 20 - - andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.50 7.-
6503.	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hulstumpen oder Hulzplatten der Nr. 6501 hergestellt, garniert oder ungarniert: - Männerhüte: 10 - - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 12 - - aus Wollfilz - Frauenhüte: 20 - - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 22 - - aus Wollfilz	800.- 600.- 800.- 600.-	6904.	Backsteine zu Bauzwecken (einschliesslich Hourdis, andere Deckensteine und dergleichen): 10 - Klinkersteine, roh oder salzglasiert 20 - - andere: - Deckenträgerbalken, mit armiertem Beton verstärkt - andere	3.- 1.80 1.-
6501.	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochtenen oder durch Vereinigung von geflochtenen, gewebten oder anderen) Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, garniert oder ungarniert: - aus Spinnstoffen oder Kunststoffen: 10 - - ungarniert - aus andern Stoffen: 30 - - ungarniert - - garniert: 10 - - - Männerhüte 12 - - - Frauenhüte	350.- 350.- 600.- 600.-	6907.	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert: - aus Steinzeug oder Steingut und dergleichen: 20 - - von über 4 mm Dicke 22 - - von 4 mm Dicke oder weniger	3.- 8.-
6507.	Bänder für die Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschliesslich der Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen: ex 20 - aus andern Stoffen: - Leder	250.- 100.-	6908.	Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten: 10 - von über 4 mm Dicke 12 - von 4 mm Dicke oder weniger	9.- 15.-
6601.	Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich der Stockschirme und Gartenschirme und dergleichen: - Regen- und Sonnenschirme: 10 - - mit Bezug aus Geweben aus Seide oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 12 - - andere 20 - - Garten- und Marktschirme	600.- 270.- 200.-	6909.	Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; Krüge und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke: - Apparate und Gegenstände für chemischen Gebrauch und andere technische Zwecke: 12 - - andere 20 - - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behälter für die Landwirtschaft	20.- 6.-
6801.	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer): 12 - - zugerichtet	-.30	6910.01	Schittsteine, Lavabos, Bidets, Klossettschüsseln, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, für sanitäre oder hygienische Zwecke	35.-
6802.	Waren aus Hau- oder Werksteinen, ausgenommen Waren der Nr. 6801 und des Kapitels 69; Würfel und Steinchen für Mosaiken: ex 10 - Lampen und andere Beleuchtungskörper sowie Teile davon: - Lampenschalen aus Alabaster, nicht montiert, nicht in Verbindung mit andern Stoffen 20 - Würfel und Steinchen für Mosaiken	16.- -.70	6911.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände, aus Porzellan: 10 - einfarbig 20 - - mehrfarbig	45.- 60.-
ex 20	Bruchstücke von Marmorplatten, auf den ebenen Flächen auch geschliffen oder poliert, zur Herstellung von Bodenbelägen: - andere: - - geradlinig zingehauen oder gesägt, mit ebenen, glatten Flächen: 30 - - - nicht geschliffen: ex 30 - Solihofe Bodenplatten 32 - - - geschliffen	-.50	6912.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen: - einfarbig: 10 - - aus Ton 12 - - aus Steinzeug, Steingut und dergleichen 20 - - mehrfarbig	15.- 40.- 50.-
6803.	Schiefer, bearbeitet, sowie Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer: 20 - - Dachschiefer	50.-	6913.	Statuetten, Phantasie-, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände: 20 - - andere: - aus Porzellan - aus Ton, Steinzeug, Steingut und dergleichen	60.- 50.-
6801.	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleifkörper zum Mahlen, Zerfaserin, Schleifen, Polieren, Rektifizieren, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomierert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen oder aus keramischen Stoffen (einschliesslich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kerne, Stifte, Hülsen usw.) aus andern Stoffen, jedoch ohne Gestelle: - Schleifsteine, Poliersteine, Trennscheiben und dergleichen: ex 42 - - anderes: - - - mit einem Durchmesser von über 1 m	10.-	6914.	Andere Waren aus keramischen Stoffen: - andere: - - einfarbig: ex 22 - - - aus Steingut, Steinzeug, Porzellan und dergleichen: - Knüpfel für Flaschenverschlüsse	9.-
6805.	Wetzsteine und Poliersteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen: 20 - - aus Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen	25.-	7004.01	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln: - Kathedralglas, mit rauher Oberfläche, von 4,1 mm Dicke oder weniger - anderes	5.- 8.-
6808.01	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Steinkolienteerpech usw.):	1.-	7005.01	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenannte Fensterglas, nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Tafeln	12.-
ex 6809.01	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzenfasern, Holzfaserin, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt: - Platten aus Holzspänen mit Magnesit gebunden, nach Art der vorgelegten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs, St. Margrethen oder Schaanwald: - ab 1. 1. 1959 - ab 1. 1. 1960 aus Holzwolle	8.- 6.- 10.-	7006.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas sowie Fensterglas (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), auf einer oder beider Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln: 10 - - Rohglas 30 - - Spiegelglas	10.- 20.-
			7007.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und Fensterglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder anders bearbeitet (facetiert, graviert usw.); Isolationsverglasungen aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen: - Flachglas und Fensterglas: 20 - - Fensterglas ex 30 - - Spiegelglas: - gebogen: - ohne weitere Bearbeitung - mit weiterer Bearbeitung	15.-
			7008.01	ex 40 - - Isolationsverglasungen	20.- 30.- 25.-
			7009.	Sicherheitsglas, auch fassonierte, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt: - Sicherheitsglas, mehrschichtig, mit unbearbeiteten Rändern Spiegel: - bearbeitet: 20 - - Taschen-, Stell- und Griffspiegel, auch eingerahmt - - andere: 30 - - nicht eingerahmt	20.-
			7010.	Korbflaschen, Flaschen, Fläschchen, Einmachgläser, Töpfe, Röhren für Tabletten und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlussvorräumungen, aus Glas: - Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, umflochten oder umkleidet: ex 10 - - in grobem Schilf-, Weiden, Holz- oder Strohgeflecht sowie in Eisenreifen: - Korbflaschen aus grünem Glas, in grobem Weidengeflecht	60.-
			7011.	20 - - Eliumachgläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen - andere: - - unbearbeitet, nicht in Verbindung mit andern Stoffen: - - - aus brauem Glas, im Stückgewicht von: 32 - - - - über 150 g	12.- 14.- 8.-

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
34	- - - - 150 g oder weniger	10.—	7325.	Kabel, Seile, Litzen, Seilschläuche und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik:	Zollansatz
38	- - - aus andersfarbigem oder weissem (farblosem) Glas	20.—		- roh, mit einem Durchmesser von:	Fr. je 100 kg brutto
	- - aus bearbeitetem Glas aller Art, oder in Verbindung mit andern Stoffen:		10	- - über 40 mm	25.—
50	- - - andere	40.—	12	- - über 14 bis 40 mm	30.—
7012.	Glaskolb für Isolierhälter, auch unfertig:	40.—	14	- - 14 mm oder weniger	50.—
12	- andere		7327.	Gewebe, Gitter und Gießflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:	
7013.	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Anschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 7019:		ex 20	- Drahtgeflechte:	
12	- bearbeitet oder in Verbindung mit andern Stoffen	40.—		- verzinkt	25.—
7011.	Glaswaren für Belichtung, für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, aus nicht optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:		7329.	Ketten, Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Lampenschirme	40.—	10	- - Gelenkketten	40.—
	- anderes Lampen- und Leuchtermaterial:			- andere, mit einer Gliedstärke von:	
12	- - für elektrische Belichtung	110.—	20	- - über 5 mm	25.—
ex 20	- - andere:		22	- - über 1 bis 5 mm	50.—
	Glasmassen für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, gefärbt oder bearbeitet	5.—	24	- - 1 mm oder weniger	90.—
7016.	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenen oder geformtem Glas, auch mit Drahtelhülle usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen; sogenannte vielzigelige Glas oder Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und Kokillen:		7331.	Stifte, Nägel, zingespitzte Kraupen, gewellte Klammer mit Schrägkante, Ringnägel, Haken und Reissägeln, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer:	
10	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenen oder geformtem Glas, auch mit Drahtelhülle usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen	9.—		- aus Eisendraht, nicht geschmiedet, mit einer Schaftdicke von:	
ex 20			40	- - über 2 mm	25.—
7017.	Glaswaren für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen für Seren und ähnliche Waren:		42	- - 2 mm oder weniger	25.—
10	- Gegenstände aus Quarzglas	40.—	7332.	Bolzen oder Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellen- schrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsschellen (auch geschlitzte Unterlagsschellen und Federringsschellen) aus Eisen oder Stahl:	
ex 20	- Ampullen:	22.—		- andere:	
	- - aus gefärbtem Glas		40	- - mit Metallgewinde, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:	
ex 30	- - andere:	20.—	42	- - über 17 mm	20.—
	Glaswaren für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, aus gefärbtem oder bearbeitetem Glas		44	- - über 11 bis 17 mm	35.—
7019.	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter (auch auf Unterlagen), aus Glas, für Mosaiken und ähnliche Zierzwecke; Glasäugchen, einschließlich der Augen für Spielzeug, aber ausgenommen Prothesen; Glas-Kurzwaren: Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:		46	- - über 6 bis 11 mm	40.—
	- Glasperlen, Schmucksteine usw.:		50	- - mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:	
ex 10	- - nicht bearbeitet:		52	- - über 17 mm	20.—
	Würfel, Steinchen und Plättchen für Mosaiken (auch auf Unterlage aus Papier usw., ohne Ziermotiv)	12.—	54	- - über 11 bis 17 mm	35.—
12	- - bearbeitet, aber nicht montiert	40.—	56	- - über 6 mm oder weniger	45.—
20	- - andere	90.—		- - über 6 mm oder weniger	70.—
30	(Zusammenlegung der 1-Terminummern 20,30)		7334.01	Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, ausgenommen Schmucknadeln, aus Eisen oder Stahl, einschließlich Haarnadeln, Lokenkwickler und dergleichen	
			7335.	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:	
7105.	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platiniert), roh oder in Form von Halbzeug:			- andere:	
ex 20	- gewalzt in Stangen, Blechen, Tafeln, Bändern, Streifen oder gezogen in Draht, Röhren usw.:	—,50		- ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewicht von:	
	Silbertot		34	- - über 0,5 bis 2 kg	35.—
7112.	Bijouterie und Juwelierwaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		36	- - 0,5 kg oder weniger	45.—
10	- aus Silber, auch vergoldet oder platiniert	9.—	7336.	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Plattenwärmern und ähnliche Geräte, von der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
20	- aus Gold oder Platin	50.—		- mit feuерfestem Material ausgekleidet:	
30	- aus Edelmetallplattierungen	8.—		Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	
7113.	Gold- und Silberschniedewaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:			- ohne Auskleidung mit feuерfestem Material, im Stückgewicht von:	
	- aus Silber, auch vergoldet oder platiniert:	10.—	ex 20	- über 100 kg:	
14	- aus Gold oder Platin:	60.—		Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	
22	- - andere	8.—	ex 22	- - über 100 kg:	
30	- aus Edelmetallplattierungen	4.—		Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	
7116.01	Unechter Schmuck	Fr.		- - 100 kg oder weniger:	
		je 100 kg brutto	7337.	Zentralheizungsapparate, nicht elektrisch (Heizkessel, ausgenommen Dampferzeuger der Nr. 8401, Luftheizöfen und Heizkörper) und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
7310.	Stabeisen und Stahlstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht): Stabeisen und Stahlstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlohrstähle aus Stahl für Bergwerke:			- Heizkessel; Luftheizöfen und Teile davon:	
	- - warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet, nicht entzundert:		14	- - aus Grauguss; im Stückgewicht von:	
10	- - Walzdräht in Ringen, mit einem mittleren Durchmesser (Dicke) von über 5 bis 17 mm	6.—		- - 500 kg oder weniger	12.—
7316.	Geleismaterial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Eisenbahnschwellen, Láschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:		7338.	Hausartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
40	- Laschen und Schienenstühle	8.—		- aus Granguss:	
7217.	Röhren aus Gußeisen:			Kochköpfe und Bratpfannen, emailiert, im Stückgewicht von 5 kg oder weniger	
10	- aus Grauguss	8.—		- andere:	
7318.	Röhren (einschließlich Rohlinge) aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 7319:		ex 12	- ohne Oberflächenveredlung:	
	- - geschweißt oder nahtlos gewalzt, auch kalt nachgezogen, auch mit Gewinden, Gewindemuffen, Bunden oder Flanschen:			Badewannen, zum Emaillieren	
	- - gerade, mit kreisrundem Profil und gleichbleibender Wandstärke:			- mit veredelter Oberfläche:	
	- - ohne Oberflächenveredlung:		ex 61	- - - emailliert:	
ex 10	- - - von über 10 cm Lichtweite oder mit einer Wandstärke von über 4 mm:	1.—		Kochköpfe und Bratpfannen	
	mit einer Lichtweite bis 40 cm		65	- - - anders veredelt	
12	- - - von 10 cm Lichtweite oder weniger und mit einer Wandstärke bis 4 mm	3.—	7340.	Andere Waren, aus Eisen oder Stahl:	
7321.	Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brücken- elemente, Schleusentore, Türe, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Türe und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter usw.), aus Eisen oder Stahl; Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Eisen oder Stahl, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet:			- aus Granguss:	
20	- - andere	20.—		- - roh, im Stückgewicht von:	
7323.	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Eisenblech oder Stahlblech:		10	- - über 20 000 kg	2.—
	- mit einem Fassungsvermögen von über 50 Litern:		12	- - über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
ex 12	- Fässer:	25.—	14	- - über 500 bis 5 000 kg	4,50
	- - bemalt, lackiert oder bronziert		16	- - über 50 bis 500 kg	6.—
ex 14	- - andere:	40.—	18	- - über 10 bis 50 kg	7.—
	- - bemalt, lackiert oder bronziert		20	- - über 2 bis 20 kg	9.—
	- mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder weniger:	60.—	22	- - 2 kg oder weniger	10.—
23	- mehrfarbig (bemalt, lackiert oder bedruckt)	60.—	24	- - bearbeitet, im Stückgewicht von:	
ex 26	- - andere:	60.—	26	- - über 20 000 kg	4.—
	- - bemalt, lackiert oder bronziert		28	- - über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
			30	- - über 500 bis 5 000 kg	9.—
			32	- - über 50 bis 500 kg	12.—
			34	- - über 10 bis 50 kg	17.—
			36	- - 2 kg oder weniger	19.—
				- aus Stahlguss oder schmiedbarem Eisenguss (Temperguss):	
				- - roh, ausgenommen hochlegierter Stahlguss, im Stückgewicht von:	
			40	- - über 20 000 kg	1,50
			42	- - über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
			44	- - über 500 bis 5 000 kg	5,50
			46	- - über 50 bis 500 kg	9.—
			48	- - über 10 bis 50 kg	14.—
			50	- - über 2 bis 10 kg	17.—
			52	- - 2 kg oder weniger	22.—
				- - bearbeitet, einschließlich rohe aus hochlegiertem Stahlguss, im Stückgewicht von:	
			54	- - über 20 000 kg	4.—
			56	- - über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
			58	- - über 500 bis 5 000 kg	10.—
			60	- - über 50 bis 500 kg	18.—
			62	- - über 10 bis 50 kg	30.—
			64	- - über 2 bis 10 kg	40.—
			66	- - 2 kg oder weniger	50.—
				- aus Schmiedeisen, Stahl, Eisenblech oder Eisendraht:	
			70	- - roh, im Stückgewicht von:	
			72	- - über 5000 kg	1,50
			74	- - über 500 bis 5000 kg	3.—
				- - über 50 bis 500 kg	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz je 100 kg brutto
76	— — — über 10 bis 50 kg	9.—	8205.	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Ziehisen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:	
78	— — — über 2 bis 10 kg	12.—		— für die Metallbearbeitung sowie Fräser und Messerköpfe mit Messer für die Bearbeitung von Holz und andern Stoffen, im Stückgewichte von:	
80	— — — 2 kg oder weniger: Mahlkörper aus Stahl andere	16.— 18.—	10	— — — über 5 kg	60.—
	— — bearbeitet, im Stückgewicht von:		12	— — — Ober 2 bis 5 kg	85.—
82	— — — über 5000 kg	15.—	14	— — — über 0,5 bis 2 kg	120.—
81	— — — über 500 bis 5000 kg	22.—	16	— — — 0,5 kg oder weniger	180.—
86	— — — über 50 bis 500 kg	28.—		— andere, im Stückgewicht von:	
88	— — — über 10 bis 50 kg	35.—	ex 20	— — — über 5 kg: Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	40.—
90	— — — über 2 bis 10 kg	40.—	ex 22	— — — über 2 bis 5 kg: Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	50.—
92	— — — 2 kg oder weniger	50.—	ex 24	— — — 2 kg oder weniger: Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	50.—
7401.	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm: — glatt oder im Walz- oder Pressverfahren genässt, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet: — ohne Oberflächenveredlung: — — anders als rechtwinklig zugeschnitten, mit einer grössten Dimension von: 22 — — — 200 mm oder weniger	20.—	8206.	Messer und Schneidklingen, für Maschinen und mechanische Geräte: — andere, im Stückgewicht von:	
ex 7405.01	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger: Bänder bis 120 mm Breite und über 0,06 bis 0,15 mm Dicke, glatt, auch geheizt	30.—	20	— — — über 2 kg	35.—
7408.	Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.): 10 — ohne Oberflächenveredlung	60.—	22	— — 2 kg oder weniger	50.—
7413.01	Ketten, Ketten und Teile davon, aus Kupfer	100.—	8207.01	Plättchen, Slabchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus gesinterten Metallcarbiden (aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadium- usw. Carbiden)	600.—
7415.	Bolzen und Mitten (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Haken schrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagschellen (auch geschlitzte Unterlagsschellen und Federring schellen), aus Kupfer: — andere: — — Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von: 52 — — 6 mm oder weniger	110.—	8209.	Messer (andere als solche der Nr. 8206) mit schneidendem oder gezähneter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau: 10 — mit feststehender Klinge	150.—
	— mit veredelter Oberfläche:		8211.	Rasiermesser, Sicherheitsrasierapparate und Rasierklingen (einschliesslich Klingengröhlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall: — Klingen für Sicherheitsrasierapparate; Teile für elektrische Rasierapparate gemäss Anmerkung 2 dieses Kapitels:	
31	— vergoldet oder versilbert	160.—	ex 32	— — fertige: Klingen für Sicherheitsrasierapparate	250.—
35	— anders veredelt, im Stückgewicht von: — — — 1 kg oder weniger	120.—	8213.	Andere Messerschmiedewaren (einschliesslich Baumscheren, Scherapparate, Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren für die Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschliesslich Nagelfellen) und Zusammensetzungen solcher Waren:	
7419.	Andere Waren aus Kupfer: 10 — roh	50.—	20	— andere	160.—
7501.	— Nickelnatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickeltgewinnung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 7505); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Nickel: 10 — Nickelmatte und Nickelspeise, Rohnickel	— .50	40	— vergoldet oder versilbert	170.—
20	— Bearbeitungsabfälle und Bruch	— .50	8301.	Schlösser (einschliesslich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss), Sicherheitsriegel und Vorhangeschlösser, zum Schliessen mit Schlüsseln, Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unerlieg) für diese Waren, aus unedlen Metallen: 10 — Türschlösser in Verbindung mit Turdrückern aus Aluminium	115.—
7502.	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel: — Stäbe und Profile	30.—	20	— andere	80.—
	— Draht, mit einer grössten Querschnittsdimension von: 20 — — über 0,5 bis 6 mm	35.—	8302.	Beschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen oder für andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Stützen, Aufhängevorrichtungen, Konsole und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschliesslich automatische Türschliesser): 10 — aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	55.—
22	— — 0,5 mm oder weniger	60.—	20	— aus Kupfer	100.—
7503.	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke; aus Nickel; Pulver und Filter aus Nickel: — Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien: — — glatt oder im Walz- oder Pressverfahren genässt, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, ohne Oberflächenveredlung: — — — rechtwinklig zugeschnitten, mit einer Dicke von: 10 — — — über 0,5 mm	30.—	30	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	115.—
12	— — — 0,5 mm oder weniger	40.—	30	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	55.—
	— Pulver und Filter	— .50	8305.01	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftzecken, Karteiröder, Ausrüstungsartikel für Geschäftsbücher und andere ähnliche Büroartikel aus unedlen Metallen	55.—
7501.01	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel	35.—	8306.	Statuetten und andere Ziergegenstände für Innenausstattung, aus unedlen Metallen: — — — vergoldet noch versilbert:	100.—
7505.01	Anoden zum Vermiculit, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	20.—	30	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreiem Stahl)	100.—
7506.	Andere Waren aus Nickel: — andere: — — mit veredelter Oberfläche:		30	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreiem Stahl)	180.—
31	— — vergoldet oder versilbert	180.—	30	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreiem Stahl)	50.—
ex 7603.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm: — Bänder, leicht gewölbt, zur Herstellung von Storenlamellen	85.—	20	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreiem Stahl)	90.—
7801.	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Blei: 10 — Rohblei: — — — Letternmetall	— .30	8308.	Bliesgasse Schläuche aus unedlen Metallen: 10 — aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	180.—
ex 7802.01	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei: — gewalzt	9.—	20	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreiem Stahl)	50.—
ex 7803.01	Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg: — gewalzt	9.—	20	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreiem Stahl)	90.—
7805.	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, S-förmig gebogene Röhre für Syphons, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Blei: 10 — Röhren und Hohlstangen	9.—	8309.	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnalle, Spangen, Haken, Oesen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschnerwaren und zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohlnieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen: 10 — für Kleider, Handschuhe, Schuhe, Damentaschen und andere Taschnerwaren	130.—
8201.	Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Haken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Axtte, Gerte und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohnesser, Heckenscheren, Kelle und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft: — Spaten, Hacken, Hauen, Karste, Rechen: — — Spaten	25.—	ex 8313.01	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Albreisskapseln, Giessproffen, Flomben und ähnliches Verpackungs zubehör, aus unedlen Metallen: Kronenverschlüsse aus Eisenblech, bemalt, lackiert, bronziert, mit gewellten Verschlussrändern	60.—
	— — — Schaufeln und Pickel	35.—	8314.	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen: 20 — aus andern unedlen Metallen	80.—
8203.	Belszangen, Körnzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schraubenzangen und Spannschlüssel; Lochzangen, Locheisen, Rohrabschneider, Bolzenabschneider und dergleichen, Metallscheren, Feilen und Raseln, für den Handgebrauch: — Feilen und Raseln, mit einer Liebflächenlänge von: 10 — — — über 35 cm	45.—	8315.01	Drähte, Stäbe, Röhren, Platten, Kugelchen, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, mit Dekapier- und Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Deponieren von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Metallspritzverfahren	20.—
12	— — — über 16 bis 35 cm	65.—	8406.	Kolbenverbrennungsmotoren: 60 — andere als für Fahrzeuge	gemäss Nr. 8459
14	— — 16 cm oder weniger	90.—	8410.	Pumpen, Motorpumpen und Turbopumpen für Flüssigkeiten, einschliesslich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmessern; Hebelewerke für Flüssigkeiten (hebelewerke, Schöpfschiffe, Bandelevatorn usw.):	gemäss Nr. 8459
8204.	Andere Handwerkzeuge, ausgenommen die in anderen Nummern dieses Kapitels erfassten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschrämmen, Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb und gefasste Glasschneideelamanten: — Schraubstöcke, Schraubzwingen, Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und dergleichen, im Stückgewicht von: 20 — — — über 5 kg	25.—	20	— andere	30.—
22	— — — über 2 bis 5 kg	35.—	ex 20	Spindelpumpen, im Stückgewicht von: über 500 kg	40.—
24	— — — 2 kg oder weniger	50.—		über 100 bis 500 kg	50.—
				100 kg oder weniger	
			8411.01	Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbo-kompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen	gemäss Nr. 8159
			ex	Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase, Freikolbenkompressoren, Ventilatoren, im Stückgewicht von: über 500 kg	30.—
				über 100 bis 500 kg	40.—
				100 kg oder weniger	50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8412.01	Klimaanlagen, die einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und Feuchtigkeit in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	gemäss Nr.8459	8438.	Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für Maschinen der Nr. 8137 (Schafftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 8136 oder 8137 bestimmt (Spindeln, Flügel, Kratzgarnituren, Kämme, Nadelstähle, Spindeläuse, Webschützen, Schafftitzten, Schäfte, Nadeln, Platten, Haken usw.):	
ex	Im Stückgewichte von: über 500 bis 5000 kg über 100 bis 500 kg 100 kg oder weniger	20.— 40.— 50.—	40	— Webschützen; Ringläufer Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden, oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschinen wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen): — Waschföhnenmaschinen im Stückgewichte von: 10 — über 500 kg 12 — über 100 bis 500 kg 14 — 100 kg oder weniger	50.—
8414.01	Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Ofen der Nr. 8511	gemäss Nr.8459	8440.	110.—	
8115.	Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung:		8441.	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhn usw.), einschliesslich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:	
20	— Kühlschränke, gebrauchsfertige		20	— Nähmaschinennadeln	300.—
8416.	Kalanden und Walzwerke, mit Ausnahme der Walzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen:		8442.01	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Leder, Häuten oder Fellen, oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, ausgenommen Nähmaschinen der Nr. 8441	gemäss Nr.8459
10	— für die Bearbeitung von Werkstoffen im Sinne der Nrn. 8446 und 8447	gemäss Nr.8445	8443.01	Konverter, Giesspfannen, Giessformen für Ingots und Giessmaschinen für Stahlwerke, Giessereien und andere metallurgische Betriebe: Giessformen für Ingots andere	12.—
20	— andere	gemäss Nr.8459	8444.01	Walzwerke, Walzstrassen und Walzen hierfür	gemäss Nr.8445
8417.	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch gehetzt, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen usw., mit Ausnahme der Haushaltssapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: — aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl), im Stückgewichte von:		8445.	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, andere als Maschinen der Nrn. 8449 und 8450, im Stückgewichte von: 10 — über 5000 kg 12 — über 25 000 bis 50 000 kg 14 — über 15 000 bis 25 000 kg 16 — über 10 000 bis 15 000 kg 18 — über 5 000 bis 10 000 kg 20 — über 2 500 bis 5 000 kg 22 — über 1 000 bis 2 500 kg 24 — über 500 bis 1 000 kg 26 — über 250 bis 500 kg 28 — über 100 bis 250 kg 30 — 100 kg oder weniger	2.— 4.— 5.— 15.— 20.— 25.— 30.— 35.— 40.— 45.— 50.—
ex 30	— über 3000 kg: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	40.—	8446.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Mässeln für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr. 8445
ex 32	— über 1500 bis 3000 kg: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	50.—	8447.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr. 8445
ex 34	— — über 750 bis 1500 kg: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	80.—	8448.01	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen der Nrn. 8445 bis 8447 bestimmt, einschliesslich der Werkstück- und Werkzeughalter, der sich selbst öffnenden Gewindeschneidköpfle, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nrn. 8204, 8449 und 8505	gemäss Nr. 8445
ex 38	— — — andere: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	110.—	8450.	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten: — aus Eisen oder Stahl, im Stückgewichte von: 10 — über 500 kg 12 — über 50 bis 500 kg 14 — 50 kg oder weniger	35.— 45.— 60.—
8418.	Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		8452.	Rechenmaschinen; Buebungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Billet- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:	
30	— andere	gemäss Nr.8459	10	— Registrierkassen — andere, im Stückgewichte von: über 12 bis 20 kg 12 kg oder weniger	80.—
ex 30	Industriezentrifugen, im Stückgewichte von: über 500 kg über 100 bis 500 kg 100 kg oder weniger	30.— 40.— 50.—	ex 24	Rechenmaschinen, im Stückgewichte von: über 12 bis 20 kg 12 kg oder weniger	600.— 800.—
8419.01	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken und anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Koblensäure; Geschirrwaschmaschinen	gemäss Nr.8459	8454.	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Elektrographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen und Maschinen zum Verpacken von Geldstücken in Rollen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher und Heftmaschinen usw.):	
8420.	Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Zentigramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:		10	— Elektrographen und Schablonenvervielfältiger	80.—
20	— andere, im Stückgewichte von: über 500 kg	25.—	20	— andere	50.—
22	— — über 100 bis 500 kg	35.—	8455.01	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Ueberzüge und dergleichen), erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate der Nrn. 8451 bis 8454 bestimmt:	
24	— 100 kg oder weniger	45.—	8456.01	für Rechenmaschinen der Nr. ex 8452.24	400.—
8422.	Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (Aufzüge, Skips, Winden, Kriks, Flaschenzüge, Krane, Förderanlagen, Luftseilbahnen usw.), mit Ausnahme der Maschinen und Apparate der Nr. 8423:		8459.	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Gussformen aus Sand	gemäss Nr. 8459
10	— Transportvorrichtungen für die Landwirtschaft	30.—	10	— über 50 000 kg 12 — über 25 000 bis 50 000 kg 14 — über 10 000 bis 25 000 kg 18 — über 5 000 bis 10 000 kg 20 — über 2 500 bis 5 000 kg 22 — über 1 000 bis 2 500 kg 24 — über 500 bis 1 000 kg 26 — über 250 bis 500 kg 28 — über 100 bis 250 kg 30 — 100 kg oder weniger	15.— 20.— 25.— 30.— 35.— 40.— 45.— 50.—
20	— andere	gemäss Nr.8459	8460.01	Teile und Zubehör (ausgenommen Gussformen für Ingots, Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe (keramische Masse, Beton, Zement usw.), Kautschuk oder Kunststoffe) verwendet werden, im Stückgewichte von: über 100 kg über 50 bis 100 kg 50 kg oder weniger	16.— 20.— 30.—
8423.01	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozers, Scraper usw.); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 8703	gemäss Nr.8459			
8424.	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschliesslich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:				
30	— andere: — — Sämaschinen	25.—			
8425.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futtermittelpressen; Ruseinmäher; Tarare und ähnliche Getreidereinigungs-maschinen, Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und —apparate der Nr. 8429:				
ex 20	— andere: — — Mämmaschinen: Eintuchbindemäher, im Stückgewichte von 600 kg oder weniger Rasenmäher	25.— 20.—			
8426.01	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate	25.—			
8428.	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich der Kelapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brutapparate und Aufzuchttapparate für die Geflügelzucht:	25.—			
10	— Schrot- und Quetschmühlen; Futtertschneider	25.—			
8430.01	Maschinen und Apparate, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, für die Bäckerei, Patisserie, Biskuitfabrikation, Teigwarenfabrikation, Konfiserie, Schokoladeindustrie, Zuckerfabrikation, Bierfabrikation und für die Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nabrunnen- oder Futtermitteln	gemäss Nr.8459			
8431.01	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Pappe	gemäss Nr.8459			
8432.01	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden, einschliesslich der Fadenheftmaschinen	gemäss Nr.8459			
8433.01	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen alter Art	gemäss Nr.8459			
8434.	Schriftgiessmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Gegenstände für die Satzherstellung, Stereotypie oder dergleichen; Buchdruckleiter, Klischees, Druckplatten, Zylinder und andere druckende Organe; Lithographie-steinen, Platten und Zylinder, für das graphische Gewerbe zu gerichtet (geschliffen, gekörnt, poliert usw.):				
40	— andere	gemäss Nr.8459			
8435.	Maschinen und Apparate zum Drucken und für das graphische Gewerbe, Bogenanlageapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:				
10	— Rotationsmaschinen	20.—			
20	— andere	gemäss Nr.8459			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8461.	Armaturen und andere ähnliche Organe (einschliesslich der Druckmindestventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Leitungen, Kessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter:		8518.	Elektrische Fest-, Dreh- und Stellkondensatoren, im Stückgewicht von:	
10 -	- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	25.—	12 -	- über 3 bis 50 kg	110.—
	- aus Kupfer:		8519.	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungs-kästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerständen; Schalt- und Verteilungstafeln, im Stückgewicht von:	
21 -	- mit veredelter Oberfläche:		10 -	- über 500 kg	55.—
	24 -	- anders veredelt	12 -	- über 50 bis 500 kg	70.—
8462.	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form), im Stückgewicht von:		14 -	- über 3 bis 50 kg	100.—
10 -	- über 1000 g	50.—	16 -	- über 0,3 bis 3 kg	120.—
12 -	- über 250 bis 1000 g	65.—	18 -	- 0,3 oder weniger	150.—
14 -	- über 10 bis 250 g	80.—			
	- 10 g oder weniger:				
16 -	- Wälzlager, fertige, sowie Kugeln, Nadeln und Rollen, mit einem Durchmesser von 2 mm oder weniger	650.—			
18 -	- andere	120.—			
8463.01	Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Frikionsräder, Untersetzungsgetriebe, Übersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe, Schwungräder, Bremse- und Seilscheiben (einschliesslich der Schellen für Flaschenzüge), Kupplungen (Muffen, elastische Kupplungen usw.) und Gelenkverbindungen (Kardangelenke, Old-hangelenke usw.)	gemäss Nr. 8459	8520.	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für Beleuchtungszecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; elektrische Photo-Blitzlichtlampen:	
ex	Lagergehäuse, im Stückgewicht von:		10 -	- Glühdrähtlampen	200.—
	- über 100 bis 500 kg	40.—		- andere:	
	- 100 kg oder weniger	50.—		Entladungslampen für Beleuchtung, ausgenommen Lampen für Reklamen	120.—
8161.01	Metalloplastische Dichtungen; Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen von verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Leitungen, in Säcken, Umschlägen oder dergleichen Verpackungen	70.—	8521.	Elektronenröhren (Glöckkathoden-, Kalkkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nr. 8520), wie Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschliesslich Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernseh-Bildaufnahmeröhren usw.; Photozellen; Kristalldioden und Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren); gefasste piezoelektrische Kristalle:	
8465.	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen elektrotechnischen Teilen:	20 -	10) -	Kathodenstrahlröhren im Stückgewicht von über 6 kg, für Fernsehempfangsapparate	150.—
	- andere	gemäss Nr. 8459	20) -	andere	200.—
8501.	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und statische Umformer (Gleichrichter usw.); Reaktanz- und Drosselpulen:		8523.	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik (einschliesslich der lackierten und anodisch oxydierten), auch mit Anschlussstücken:	
	- Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, im Stückgewicht von:		16 -	- Drähte, ohne Anschlussstücke:	50.—
11 -	- über 50 bis 500 kg	35.—	18 -	- mit Kautschuk oder Kunststoffen isoliert	50.—
16 -	- über 5 bis 50 kg	40.—		- mit Spinnstoffen, Papier oder anderu nicht anderweit genannten Stoffen isoliert	
	- Transformatoren, statische Umformer, Reaktanz- und Drosselpulen, im Stückgewicht von:			- Schnüre, Kabel, Bänder, Stäbe und dergleichen, ohne Anschlussstücke:	
22 -	- über 500 bis 5000 kg	25.—		- mit Blei umhüllung oder Armatur aus andern Metallen:	
21 -	- über 100 bis 500 kg	35.—	20 -	- mit Adersolisation aus Papier	40.—
26 -	- über 50 bis 100 kg	40.—	24 -	- ohne Blei umhüllung oder Armatur aus andern Metallen	50.—
28 -	- 50 kg oder weniger	50.—			
8502.	Elektromagnete; Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht; Spannplatten, Spannputter und andere ähnliche dauer-magnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe;	20 -	8525.	Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
	- Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht	90.—	10 -	- aus keramischen Stoffen	15.—
8504.	Elektrische Akkumulatoren:	30.—	8526.	Isolierte Teile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate und Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8525:	
22 -	- andere Einzelteile		12 -	- aus keramischen Stoffen:	10.—
8505.01	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen (mit eingebautem Motor)	70.—	8527.01	Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen mit Innensoliation	40.—
8506.01	Elektromechanische Haushaltgeräte (mit eingebautem Motor)	80.—	8528.	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewicht von:	
8507.701	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Scherenmaschinen, mit eingebautem Motor	200.—	10 -	- über 500 kg	55.—
8508.	Elektrische Apparate und Vorrichtungen für die Zündung und zum Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (Magnetzündner, Lichtmagnetzündner, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Anlasser usw.); mit diesen Motoren verwendete Lichtmaschinen (Dynamos) und Lade- oder Rückstromschalter:		12 -	- über 50 bis 500 kg	70.—
10 -	- Zünd- und Glühkerzen	170.—	14 -	- über 3 bis 50 kg	100.—
20 -	- andere	250.—	16 -	- über 0,3 kg bis 3 kg	120.—
		300.—	18 -	- 0,3 kg oder weniger	150.—
8509.01	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzteinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterseifen, für Fahrräder und Motorfahrzeuge	120.—	8607.01	Güterwagen aller Art für den Schienennetz	25.—
8510.01	Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo usw.), ausgenommen Apparate der Nr. 8509	40.—	8609.	Teile von Schienennetzfahrzeugen:	
8511.	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsofen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Verluste; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden; - Schweiß-, Lö- und Schnellendmaschinen und -geräte, im Stückgewicht von:		ex 50 -	- andere:	20.—
22 -	- über 50 bis 500 kg	40.—		Achsbüchsen	
8512.	Elektrische Warmwasseraufzähler, Badeöfen und Tauchsiede; elektrische Geräte zum Heizen von Räumen und für andere ähnliche Zwecke; elektro-thermische Apparate für die Haarpflege (Haartrockner, Dauerwelleapparate, Bremschene-Wärmer usw.); elektrische Bügeleisen; elektro-thermische Apparate für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8524:		8701.01	Traktoren, auch mit Seilwinden ausgerüstet:	
	- Warmwasseraufzähler (Boiler), mit einem Fassungsvermögen von:			Einhäckstraktoren mit Kolbenverbrennungsmotoren, zu landwirtschaftlichen Zwecken	
14 -	- 150 Liter oder weniger	90.—		45.—	
	- Heizöfen sowie Kochherde, Backöfen und andere Ofen für die Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln, im Stückgewicht von:			100.—	
26 -	- über 20 bis 100 kg	70.—	8702.	Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport:	
28 -	- 20 kg oder weniger	80.—		- Personenwagen, im Stückgewicht von:	
30 -	- Bügeleisen	100.—	10 -	- 800 kg oder weniger	110.—
	- andere elektro-thermische Apparate, anderweit nicht genannt:		12 -	- über 800 bis 1200 kg	130.—
	- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl) oder andern Stoffen, im Stückgewicht von:			- Gesellschaftswagen (Autocars, Autobusse, Trolleybusse) und Warentransportwagen, im Stückgewicht von:	
51 -	- 10 kg oder weniger	125.—	20 -	- 1600 kg oder weniger:	110.—
	- Heizelemente (Widerstände):			800 kg oder weniger	130.—
	- andere, im Stückgewicht von:			über 1200 bis 1600 kg	150.—
71 -	- über 0,3 bis 3 kg	110.—	ex 21 -	- über 2800 kg:	
8515.	Send- und Empfangsgeräte für die Funktelephonie und die Funktelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschliesslich der Empfänger mit eingebautem Plattenspieler und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkdelektion (Radar), Funkmessung und Funkfernsteuerung:			Muldenkipper (Dumper), nicht zum Straßenverkehr zugelassen	85.—
10 -	- Rundfunkempfangsapparate	200.—	ex 8704.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, mit Motor: Chassis für Personenwagen der Nrn. 8702, 10, 12	gemäss Nrn. 8702, 10, 12
20 -	- Fernsehempfangsapparate	250.—			
ex 30 -	- andere:	150.—	8705.01	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschliesslich Führerkabinen	170.—
	Möbel und Gehäuse, ohne Einbau, für Radioapparate und Radio-Grammo-Kombination		8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 30	— andere: für Fahrräder: Naben; Sattelgestelle Speichen und Pedale andere	60.— 90.— 160.—	9201.	Klaviere (auch automatische, mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen (ausgenommen Aeolsharfen); — Klaviere: 10 — nicht mechanische 20 — mechanische 80 — Flügel	120.— 120.— 135.—
8713.	Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon: 10 — Kinderwagen	60.—	ex 9202.01	Andere Saiteninstrumente: Gitarren und Mandolinen	100.—
8714.	Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile davon: ex 10 — Personalfahrzeuge einschließlich Wohnwagen: Wohnwagen — andere Fahrzeuge: 30 — ohne Tragfedern und ohne pneumatische Bereifung 40 — mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung	70.— 20.— 45.—	9203.	Pfeifenorgeln; Harmoniums und andere ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen: 20 — andere	120.—
9004.	Brillen (zur Korrektur, Schulzubrillen oder andere), Kneifer, Lorgnetten und ähnliche Waren: 20 — aus andern Stoffen	200.—	9204.01	Akkordeons und Konzertinas; Mundharmonikas	140.—
ex 9007.01	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische und kinematographische Zwecke; photographische Apparate mit höchstens zwei Verschlussgeschwindigkeiten, auch zusätzlich für Zeitaufnahmen eingereicht	150.—	9205.	Blasinstrumente: 20 — andere ex 20 — Okarinen	230.— 100.—
ex 9008.01	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe); Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250.—	9206.01	Schlaginstrumente (Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten usw.)	150.—
9009.01	Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	180.—	9210.	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpeisen aller Art; — Orgelteile: 40 — andere Orgelteile	120.—
9012.01	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie und Mikroprojektion	200.—	9211.01	Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	250.—
9016.	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschleifer, Rechenschreibern usw.); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Mettermasse usw.); Profilprojektoren: — Präzisionsmesswerkzeuge (für Eich- und Prüfzwecke, Kalibermessinstrumente usw.), im Stückgewicht von: 10 — über 5 kg 12 — über 2 bis 5 kg 14 — über 0,5 bis 2 kg 16 — 0,5 kg oder weniger ex 30 — andere: hydraulische Leistungsbremsen mit Messwaagen	70.— 95.— 160.— 280.— 75.—	9212.01	Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 9211 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren; Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Folien usw., für die Tonaufnahme hergerichtet oder bespielt; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	200.—
10	— über 5 kg	70.—	9302.01	Revolver und Pistolen	150.—
12	— über 2 bis 5 kg	95.—	9305.01	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -karabiner und -pistolen)	150.—
14	— über 0,5 bis 2 kg	160.—	9401.	Sitzmöbel, auch in Betten umwandelbare (ausgenommen Möbel der Nr. 9402), sowie Teile davon: — aus Holz: 10 — aus gebogenem Massivholz, nicht gepolstert: Stuhlzargen und Stuhlkopfstücke andere	45.— 65.—
16	— 0,5 kg oder weniger	280.—	— — aus anderem Holz, nicht gepolstert: — — — roh: — — — nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 20 — — — — glatt: Stuhlsitze und Stuhlrücklehen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes	20.— 60.—	
ex 30	— andere: hydraulische Leistungsbremsen mit Messwaagen	75.—	— — — — andere	20.—	
9017.	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zur Prüfung der Sehschärfe: 10 — elektromedizinische Apparate und Geräte 20 — Infektionspräzisionen; chirurgische Nadeln	270.— 400.—	— — — — — gekehlt oder mit Stäben verziert	90.—	
9018.	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Wiederbelebung, Aerosoltherapie sowie andere Atmungsapparate aller Art (einschließlich Gasmasken): 20 — andere	150.—	— — — — — mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	130.—	
9019.	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahaprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schielen, Rinnen und dergleichen): 10 — künstliche Zähne und Gebisse	90.—	— — — — — geschnitten, gestochen oder eingelegt	130.—	
9020.	Röntgenapparate und -geräte, auch für Schirmbildphotographie sowie Apparate und Geräte die Strahlungen radioaktiver Substanzen verwenden, einschließlich Röntgenröhren, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Bildschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen: ex 10 — Röntgenapparate und Röntgenschirme: Röntgenapparate zu medizinischen Zwecken	230.—	— — — — — anders als roh: — — — — — nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 30 — — — — — glatt	80.—	
20	— Röntgenröhren (Einsatzröhren), ohne Hauben und nicht über 8 kg Stückgewicht	1800.—	— — — — — gekehlt oder mit Stäben verziert	100.—	
30	— andere Röntgenröhren	225.—	— — — — — mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	110.—	
9023.0f	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch mit einander kombiniert	100.—	— — — — — geschnitten, gestochen oder eingelegt	110.—	
9024.	Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten oder zum automatischen Kontrollieren von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Niveaumesser, Luftzugregler, Durchflussmesser, Wärmezähler, ausgenommen Apparate, Geräte und Instrumente der Nr. 9014: 10 — Thermostate 20 — andere	180.— 90.—	— — — — — gepolstert: Sitzmöbel der Nr. 9401.30	Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30: 60 %	
9026.	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschließlich Produktions-, Prüf- und Eichzähler: 30 — Elektrizitätszähler	100.—	— — — — — mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes	Nr. 9401.30: 60 %	
9028.	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Untersuchen: 10 — Thermostate 30 — andere	180.— 120.—	— — — — — Sitzmöbel der Nr. 9401.30	Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30: 60 %	
9104.	Uhren, Pendulen, Wecker und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhr-Werk: — andere Grossuhren:	100.—	— — — — — Sitzmöbel der Nr. 9401.30	Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30: 80 %	
20	— Wand- und Standuhren mit Taschenlampenbatterie	100.—	— aus unedlen Metallen: — — nicht gepolstert:	je 100 kg brutto	
22	— Wand- und Standuhren, elektrische, andere als solche mit Taschenlampenbatterie	100.—	— — — aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:	50.—	
30	— andere	100.—	— — — mit veredelter Oberfläche	100.—	
40	— Wecker	100.—	— — — aus andern unedlen Metallen (einschließlich rostfreier Stahl)	100.—	
9105.01	Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Personalkontrolluhren, Zeitstempelapparate, Wächterkontrollapparate, Minutenzähler, Sekundenzähler usw.)	100.—	— — — gepolstert:	Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.72: 80 %	
9106.01	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor (Zeitschalter, Steueruhren usw.)	100.—	— — — mit Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.72	Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.72: 80 %	
9108.	Andere Uhrwerke, fertige:	100.—	— — — — — aus Holz: — — — — — roh:	je 100 kg brutto	
20	— andere	100.—	— — — — — nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 20 — — — — — glatt:	80.—	
9109.	Gehäuse für Uhren der Nr. 9101 und Teile davon, vorgearbeitet oder fertig:	je Stück	— — — — — gekehlt aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes	45.—	
14	— mit Gold plattierte	—.25	— — — — — Tischzargen aus gebogenem Massivholz	60.—	
16	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—.25	— — — — — andere	90.—	
14	— mit Gold plattierte	—.25	— — — — — mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	130.—	
16	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—.25	— — — — — geschnitten, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen	130.—	
14	— mit Gold plattierte	—.25	— — — — — anders als roh:	130.—	
16	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—.25	— — — — — nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen:	130.—	
14	— mit Gold plattierte	—.25	— — — — — glatt	80.—	
16	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—.25	— — — — — gekehlt oder mit Stäben verziert	100.—	
14	— mit Gold plattierte	—.25	— — — — — mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	140.—	
16	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—.25	— — — — — geschnitten, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen	140.—	
14	— mit Gold plattierte	—.25	— — — — — aus unedlen Metallen:	140.—	
16	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—.25	— — — — — aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:	35.—	
14	— mit Gold plattierte	—.25	— — — — — roh:	50.—	
16	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—.25	— — — — — mit veredelter Oberfläche	100.—	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
9404.	Untermatratzen; Bettzeng und dergleichen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Obermatratzen, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen usw., einschliesslich solche aus Schwanenkautschuk oder Schaumstoff, mit oder ohne Ueberzng:		2. Die übrigen in der Warenliste aufgeführten Käsesorten werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie den im beigefügten Anhang aufgeführten Beschreibungen entsprechen, die darin genannten typischen Merkmale aufweisen und zudem unter einer dieser Benennungen eingeführt werden. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Warenliste.
10	- Untermatratzen	50.—	
	- andere:		
30	- - ohne Ueberzng	150.—	
50	- - mit Ueberzug aus andern Stoffen	300.—	
9601.	Besen, gebunden, auch mit Stiel:		
10	- aus Birkenreisig, Günsler, Heidekraut (Erika) und ähnlichen Reisern	10.—	
ex 20	- aus Moorhirsestroh (Sorgho, Saggina), Piazzava oder andern Stoffen: - aus Moorhirsestroh (Sorgho, Saggina)	7.—	
9602.	Bürstenwaren (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinenbürsten; Rollen zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen:		
	- Bürsten, mit Fassung aus: - - rohem, geschliffenem oder gebeiztem Holz:		
10	- - - mit Borsten aus Metalldraht	80.—	
12	- - - mit Borsten aus ander Stoffen	130.—	
20	- - poliert, lackiert, dekoriert usw. Holz, Edelholz ausgenommen	280.—	
30	- - Edelholz, Eichenbein, Perlmutter, Schildpatt oder versilbertem oder vergoldetem unedlem Metall	700.—	
40	- - andern Stoffen: - Pinsel: - - Rasierpinsel:	400.—	
50	- - - mit feinen Haaren	500.—	
52	- - - mit andern Stoffen	120.—	
	- - andere: - - - mit feinen Haaren		
60	- - - mit feinen Haaren	400.—	
62	- - - mit andern tierischen Stoffen	150.—	
	- Bürstenblunderwaren, anderweit nicht genannt:		
70	- - - zur Aussattung von Maschinen oder Fahrzeugen	60.—	
9701.01	Spieldfahrzeuge für Kinder, wie Fabrräder, Trottinettes (Roller), mechanische Pferde, Autos mit Fuhsantrieb, Puppenwagen und dergleichen		
9702.10	Puppen aller Art		
20	(Zusammenlegung der Unternummern 10 und 20)	120.—	
9703.	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:		
10	- aus Holz	110.—	
20	- aus andern Stoffen	90.—	
9704.	Gesellschaftsspiel (einschliesslich mit Motoren oder mechanischen Antrieben ausgerüstete Spiele für öffentliche Lokale; Tischtennis, Billardtische und Spezialtische für Spielsäle):		
10	- - Spielkarten	200.—	
40	- - andere	90.—	
9705.	Gegenstände für Belustigungen und Festlichkeiten, Kostüm- und Scherzartikel; Christbaumzimt und ähnliche Weihnachtsartikel (künstliche Weihnachtsbäume, Krippen auch mit Ausstellung, Figuren von Menschen und Tieren; für Krippen, Weihnachts-Holzschule und -Holzscheite, Weihnachtsmänner usw.):		
10	- - Christbaumzimt und ähnliche Weihnachtsartikel: - Streifen aus Blattmetall, als Christbaumzimt aufgemacht - andere	70.— 90.—	
20	- - andere	150.—	
9706.	Geräte für Freiluftsport, Gymnastik, Athletik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nr. 9704:		
20	- Skis und Skistöcke	150.—	
9801.	Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfleiste):		
20	- - andere	150.—	
9802.01	Reissverschlüsse und Telle davon (Schieber usw.)		
9803.	Federhalter, Stylographen und Füllfederhalter; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör davon (Bleistiftschützer, Gliptse usw.), ausgenommen Waren der Nrn. 9801 und 9805:		
10	- - aus Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Ausbustungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	500.—	
9808.01	Farbbänder, mit Tinte oder einem Farbstoff getränkt, auch auf Spulen, für Schreib- oder Rechenmaschinen und dergleichen; Stempelkissen, eingefärbt oder nicht, auch mit Schachteln		
981f.	Tabakpfeifen (einschliesslich der Pfeifenrohren und Pfeifenhölzer); Zigarren- und Zigaretten spitzen; Mundstücke, Rohre und andere Telle:		
20	- - andere	150.—	
9812.01	Frisierkünste, Einstekkkünste, Haarspangen und dergleichen		
9813.01	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör		
9815.01	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)		
		100.—	
		80.—	

NB. ad 0402.10.

Die Bindung ist nur solange gültig, als ein Übernahmesystem für inländisches Vollmilchpulver beibehalten wird.

NB. ad ex 0404.10 und ex 0404.22.

1. Die in den Anhängen A oder B des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsberechtigungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juli/18. Juli 1951 aufgeführten Käsesorten Gorgonzola, Parmigiano Reggiano, Pecorino Romano, Asiago, Flore Sardo, Provolone, Caciocavallo, Roquefort, Brie, Camembert, Sahlt-Paulin und Danablu werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie als hinsichtlich Herkunft, Fabrikationsart, Benennung usw. den für die Aufnahme in dieses Abkommen hinterlegten Beschreibungen entsprechen und die darin genannten typischen Merkmale aufweisen.

Ausserdem werden die Weichkäse Brie und Camembert nur danu zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie aus roher Milch hergestellt sind.

Anmerkung zu Kapitel 8, Ziff. 4 a.

Als ein offener Paekung, im Sinne der Nrn. 0806.20, 0807.10, 0807.20 und 0807.30 gelten Obstsendungen, welche wie folgt zur Einfuhr gelangen:

- unverpackt in Wagen oder Wagenabteilen, auch mit Packmaterial belegt oder ausgepolstert;
- in Transportssäcken, auch verschlossen;
- in Fässern, Körben, Gittern, Plateaux usw., nicht verschlossen, auch mit lediglich lose aufgelegten Abdeckungen sowie mit Belag aus Packmaterial am Boden und an den Wänden.

NB. ad 1507.20.22.

Olivenoöl der Nr. 1507 werden weder höheren Einfuhrzöllen noch sonstigen höheren Abgaben unterworfen, als die übrigen gereinigten oder raffinierten Oele dieser Nummer.

NB. ad 2103.

Senfmehl, unvermischt, wird zum Ausatz der Nr. 1201.40 zugelassen.

NB. ad 2205.10 und 2205.20.

Rotweine in gewöhnlichen Fiaschi mit einem Fassungsvermögen von über 1,9 Liter werden wie Rotweine in Fässern behandelt.

NB. ad 2205.10, 12, 20, 22 und 2205.30.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von nicht über 15 Volumengraden entrichten die Zolle nach den Nrn. 2205.10, 12, 20 und 22 (in Fässern) oder nach der Nr. 2205.30 (in Flaschen usw.); von der Monopolgebühr sind sie befreit.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumengraden unterliegen außer dem Zoll für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von Fr. 6.— je 100 kg brutto.

NB. ad ex 2205.40 und ex 2205.50.

1. Die Weinspezialitäten und Süßweine Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 20 Volumengraden entrichten außer dem Zoll eine Monopolgebühr von Fr. 60.— je 100 kg brutto.

2. Weinspezialitäten und Süßweine mit einem Alkoholgehalt von 20 oder mehr Volumengraden entrichten außer dem Zoll die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr.

3. Die auf Fr. 60.— je 100 kg brutto ermässigte Monopolgebühr wird für die unter Ziffer 1 hier vor genannten Weinspezialitäten und Süßweinen zugestanden, wenn sie unter einer der vorerwähnten Bezeichnungen eingeführt werden und wenn sie von einem Ursprungzeugnis begleitet sind, das von der zuständigen Stelle des betreffenden Produktionsgebietes ausgestellt worden ist.

Für die Zulassung der Weinspezialitäten und Süßweine Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo zu den Vertragsansätzen müssen die gleichen Bedingungen erfüllt sein.

4. Für Mistellen ist, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr zu entrichten.

5. Falls die Schweiz für irgendeine Weinspezialität eine weitergehende Vergünstigung auf dem Zollansatz gewährt, soll dieselbe sofort in gleichem Ausmass auch auf die Weinspezialitäten Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo ausgedehnt werden.

Ebenso sind weitergehende Vergünstigungen auf der Monopolgebühr, welche nachträglich für irgendeine Weinspezialität gewährt werden, sofort in gleichem Ausmass auf die Weinspezialitäten Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo auszudehnen.

NB. ad 2206.01.

Wermutwein mit einem Alkoholgehalt bis 18 Volumengrade unterliegt außer dem Zollansatz einer Monopolgebühr von Fr. 60.— je q brutto.

NB. ad 5009.30.42.

Krawattengewebe von über 59 bis 70 cm Breite unterliegen keinen höheren Einfuhrzöllen als andere Gewebe dieser Art.

NB. ad 5311.30, 32, 34 und 5311.36.

Für die Feststellung der Fadenzahl ist bei Vorhandensein von gezwirnten Garnen jeder einfache Faden des Zwirnes zu zählen. In Mischgeweben gelten hingegen Zwirne aus anderen Spinnstoffen als Wolle als ein einziger Faden. Ist ein Wollgarn mit einem oder mehreren einfachen oder gezwirnten Fäden aus anderen Spinnstoffen verzweint, so werden die letzteren nur als ein einziger Faden berechnet.

Allgemeine Bemerkung

Die Schweiz behält sich vor, zusätzlich zu den in der vorliegenden Warenliste gebundenen Zollansätzen diejenigen Gebühren und anderen Abgaben zu erheben, welche auf Grund der geltenden schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind oder noch festgesetzt werden können.

In Abweichung der Bestimmungen des Artikels III, § 1, lit. b, letzter Satz des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) können diese in der Höhe veränderlichen Gebühren und anderen Abgaben später erhöht werden; auch wird die Schweiz im Rahmen der genannten Gesetzgebung neue Gebühren und andere Abgaben erheben können. Als geltende schweizerische Gesetzgebung sind folgende Gesetze verstanden:

Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917;

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), vom 21. Juni 1932, abgeändert durch Bundesgesetz vom 25. Oktober 1949;

Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951, sowie die Verordnung betreffend Schlachthofmarkt und Fleischversorgung (Schlachthofordnung), vom 30. Dezember 1953;

Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vom 30. September 1955;

Bundesbeschluss über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle, vom 28. September 1956.

ANHANG

Normen und typische Merkmale, denen die bei den Tarifnummern 0404.ex 10 und ex 22 erwähnten Käse entsprechen müssen, damit sie zu den Vertragsansätzen zugelassen werden.

Stracchino - Crescenzo - Roblola

Vollfette Weichkäse, ohne Erhitzung des Bruches, aus ausschliesslich roher Kuh-Vollmilch hergestellt und darart bearbeitet, dass sich keine Rinde bildet. Der Käse wird trocken gesalzen. Die Reifezeit beträgt ungefähr 8 bis 10 Tage. Der reife Käse ist für den Tafelgenuss, für den sofortigen Konsum bestimmt und weist folgende typische Merkmale auf:

Form: parallelepipedisch und ausnahmsweise zylindrisch, mit gerader Järbelseite und ebenen Plattseiten
Lalbgewicht: 50 g bis 4 kg
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 48 % für die Sommerproduktion (April-August) und 50 % für die Winterproduktion (September-März)

Gewisse Käse dieser Art werden auch als «Robolina», «Roboletta» und «Quartirolo» bezeichnet.

Italico

Dieser Käse wird aus roher Milch hergestellt, die bei herzhaftrömischer Temperatur (je nach Saison von 35°/37° C bis 41°/42° C) während 12 bis 18 Minuten zum Gerinnen gebracht wird. Nach der Zerkleinerung der geronnenen Milch lässt man sie ruhen, damit sich die Molke abscheiden kann; darnach wird der Bruch in Hanftücher eingeschlagen und hierauf in zylindrische Formen abgefüllt, die gewöhnlich 1 bis 3 kg Käsemasse enthalten. Um den Forderungen des Handels, welche sich ihrerseits aus den Ansprüchen der Kundenschaft ergeben, zu genügen, wird dieser Käsetyp auch in Lalbgewichten von 500 bis 800 g (mit 10% Toleranz) hergestellt und verkauft.

Die Käsemasse wird in Lokalen, mit einer Temperatur von 20°/21° C und hoher Luftfeuchtigkeit gelagert; nach zwei bis drei Tagen werden die Plattseiten des Käses trocken gesalzen; drei Tage nach dieser Behandlung wird der Käse zur Reifung in ein feuchtes Lokal mit einer Temperatur von 5°/6° C verbracht. Die Reifezeit dauert 20 bis 40 Tage.

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 48 % für die Sommerproduktion (April-August) und 50 % für die Winterproduktion (September-März).

Die Italico-Käse müssen eine der nachstehenden Bezeichnungen tragen: Bel Plano Lombardo, Stella Alpina, Cerriolo, Italcolombo, Tre Stelle, Cacio Giocondo, Bitto Giocondo, Il Lombardo, Stella d'Oro, Bel Mondo, Bick, Pastorella, Cacio Reale, Valsesia, Casori Lombardi, Formaggio Margherita, Formaggio Bel Paese, Monte Bianco, Metropoli, l'Insuperabile, Universal, Fior d'Alpe, Alpestre, Primavera, Italico Milcosa, Caciotta Milcosa, Italia, Reale, La Lombarda, Codogno, Il Novarese, Mondo Piccolo, Bel Paesino, Primula Giocondo, Alfieri, Costino, Montagnino, Lombardo.

Mozzarella

Die zur Herstellung verwendete rohe Kuh- oder Büffel-Vollmilch wird bei einer Temperatur von 35° C durch Beifügung von Milchsäurebakterienkulturen und Labextrakt zum Gerinnen gebracht.

Die geronnene Milch wird in Stücke von Haselnussgrösse zerkleinert und dieser Bruch in der Molke solange reifen gelassen, bis er die notwendige Elastizität für die Herstellung von gesponnenem Teig erreicht hat. Der von der Molke abgeschiedene Teig wird in lange Streifen geschnitten und unter Verwendung von siedendem Wasser in entsprechenden Gefässen sogen. «versponnen». Darnach wird der Teig geformt.

Teig: feucht, weiss, weich und kompakt
Geschmack: mild, leicht säuerlich
Form: à fiaschette, kugelförmig, eiförmig, parallelepipedisch
Lalbgewicht: 50 g bis 1 kg
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 44 %.

Ricotta Romana

Dieses Erzeugnis wird aus Schafmolke hergestellt, deren Albumin und Fettstückstände ausgeföhlt werden, indem die Molke vorerst auf 75°/80° C erhitzt und dann bei 90°/93° C gekocht wird. Der auf diese Weise erhaltene Zieger wird in entsprechende Formen abgefüllt.

Teig: feucht, weiss, körnig, weich
Geschmack: mild, delikat, auf der Zunge schmelzend
Lalbgewicht: 1300 g bis 1800 g
Dimensionen: mit einem Grundflächendurchmesser von ungefähr 15 bis 20 cm;
Höhe ungefähr 7 bis 10 cm
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 60 %.

Mascarpone

Dieses Erzeugnis wird durch Gerinnung von Rahm hergestellt. Der vorgängig homogenisierte Rahm wird auf 90° C erhitzt und durch Beifügung von Zitronensäure zum Gerinnen gebracht. Das so erhaltene Gerinnel wird in geeignete Tücher eingepackt. Der Käse hat weder eine bestimmte Form noch ein bestimmtes Gewicht.

Teig: vollfett, elfenbeinfarben, von butterartigem Aussehen
Geschmack: mild, delikat, auf der Zunge schmelzend
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 80 %.

Grana padano

Halbfetter Hartkäse, unter Erhitzung des Bruches und in langsamer Reifung aus Kuhmilch hergestellt, die aus zwei Tagesmeilen stammt und von Kühen geliefert wird, deren Grundfütterung aus grünem oder konserviertem Futter besteht. Diese Milch wird einige Zeit stehen gelassen und teilweise entrahmt durch Abschöpfung der sich gebildeten Rahmschicht. Darnach wird die Milch geronnen und vermischt der durch Gärung entstandenen Milchsäure. Die Fabrikation findet während des ganzen Jahres statt.

Form: zylindrisch, mit leicht konvexer oder fast gerader Järbelseite und leicht gebördelten Plattseiten
Dimensionen: Durchmesser 35 bis 45 cm;
Höhe 18 bis 25 cm
Lalbgewicht: 24 bis 40 kg
Auscärses Ausselen: dunkel, ölig
Farbe des Teiges: weiss oder strohgelb
Typisches Aroma und typische Geschmack des Teiges: mit delikatem Duft, nicht pikant
Struktur des Teiges: feinkörnig, muschelig brechend
Lochung: kaum sichtbar
Dicke der Rinde: 4 bis 8 mm
Reifung: natürliche Reifung durch Lagerung in einem Lokal mit einer Temperatur von 15 bis 22° C
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 32 %.

Es bestehen Abarten von Granakäse (Grana Lodigiano und Grana Lombardo), welche die gleichen typischen Merkmale aufweisen, mit dem Unterschied, dass der Fettgehalt in der Trockensubstanz beim Grana Lodigiano mindestens 25 % und beim Grana Lombardo mindestens 27 % beträgt.

Bemerkung für alle Käse vom Typ Grana

Für die Zulassung von Granakäse zum Vertragsansatz ist die von den schweizerischen Zollbehörden seit vielen Jahren angewandte Praxis massgebend.

Aostataler Fontina

Vollfetter Halbhartkäse, hergestellt aus Kuh-Vollmilch eines einzigen Gemelkes, unter Ausnutzung der natürlichen Milchsäuregärung. Die Milch darf vor der Gerinnung keine über 36° C hinausgehende Erwärmung erfahren haben.

Der Käse wird trocken und nach einem besonderen Verfahren gesalzen.

Mittlere Reifezeit:

3 Monate, in Lokalen mit einer Temperatur von 6 bis 10° C, keinesfalls aber 12° C übersteigend, und mit einer Luftfeuchtigkeit, von den natürlichen Bedingungen der Käserie herrschend, von 90 % bis zur Sättigung.

Tafelkäse

zylindrische, niedrige Form mit leicht konkaver Järbelseite und ebenen oder fast ebenen Plattseiten

Lalbgewicht:

8 bis 18 kg

Dimensionen:

Höhe 7 bis 10 cm;

Durchmesser:

30 bis 45 cm

Rinde:

kompat, dünn, mit einer Dicke von ungefähr 2 mm

Teig:

elastisch, eher weich, mit vereinzelten Löchern, auf der Zunge schmelzend, von leicht strohgelber Farbe

Geschmack:

mild, charakteristisch

Fettgehalt:

mindestens 45 %

Territorium des Autonomen Gebietes des Aostatales.

Die Zulassung zum Vertragsansatz erfolgt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des «Consorzio produttori Fontina» des Aostatales, woraus hervorgeht, dass der eingeführte Käse hinsichtlich Herkunft und typischen Merkmalen mit den vorstehenden Angaben übereinstimmt. Jeder Käselab muss überdies mit der Marke des vorerwähnten Consorzio versehen sein.

Canestrato (Pecorino Siciliano)

Hartkäse, ohne Erhitzung des Bruches, ausschliesslich aus frischer Schaf-Vollmilch durch Pressung hergestellt, die mit Lämmerlab zum Gerinnen gebracht wird. Die Herstellung erfolgt in der Zeit zwischen Oktober und Juni. Der Käse wird trocken gesalzen.

Reifezeit:

mindestens 4 Monate

Form:

zylindrisch, mit ebenen oder leicht konkaven Plattseiten

Lalbgewicht:

4 bis 12 kg

Höhe:

10 bis 18 cm

Rinde:

weiss-gelblich, mit Abdrücken des Korbes, in welchem der Käse geformt wurde (canestrata), mit Oel oder Ociddraß bestrichen

Teig:

kompat, weiss oder strohgelb, mit wenigen Löchern

Geschmack:

pikant, charakteristisch

Fettgehalt in der Trockensubstanz:

mindestens 40 %

Anderer Pecorino

Die Abarten von Pecorino werden in gleicher Weise hergestellt wie der Canestrato (Pecorino Siciliano) und der Pecorino Romano. Sie weisen das gleiche Gewicht und die gleichen Dimensionen auf wie der Pecorino Romano. Die Rinde ist in der Regel kastanienbraun und wird durch Verwendung von Spezialerde mehr oder weniger nachgedunkelt.

Blitto

Halbhartkäse, leicht gepräst; hergestellt aus Kuhmilch, welcher auch Ziegenmilch hinzugefügt sein kann; trocken gesalzen. Junger Käse wird als Tafelkäse verwendet; mit zunehmendem Alter eignet er sich auch als Reibkäse. Die Reifezeit kann bis zu zwei Jahren dauern.

Form:

zylindrisch, niedrig

Lalbgewicht:

15 bis 30 kg

Teig:

elastisch, von schmelzender Konsistenz, mit einigen kleinen Löchern, von leicht strohgelber Farbe

Dimensionen:

Höhe ungefähr 10 cm;

Durchmesser:

zwischen 30 und 40 cm

Rinde:

kompat, dünn und glatt

Fettgehalt in der Trockensubstanz:

mindestens 30 %

Brä

Hartkäse, unter mässiger Erwärmung des Bruches und durch Pressung hergestellt, wobei teilweise entrahmte Kuhmilch verwendet wird; im Salzbad oder trocken gesalzen; mit langsamer Reifung: wird als Tafelkäse (mit einer Reifezeit von 20/30 Tagen bis zu 5 Monaten) und als Reibkäse (mit einer Reifezeit von mehr als Monaten) verwendet.

Form:

zylindrisch, mit ebenen Plattseiten, mit einem Durchmesser von 30/40 cm und leicht konvexer Järbelseite mit einer Höhe von 7/9 cm

Teig:

weiss-gelbliche Farbe, welche bei Käse mit längerer Reifezeit gegen goldgelb zunimmt

Geschmack:

gelegentlich delikat und mild, gelegentlich leicht pikant; mit zunehmender Reife wird der Geschmack ausgeprägter und pikant

Rinde:

dünn, gelb-röthlich, elastisch; mit zunehmender Reife wird sie dunkler und dicker

Lalbgewicht:

5 bis 8 kg

Fettgehalt in der Trockensubstanz:

mindestens 30 %

Fontal

Tafelkäse aus Kuh-Vollmilch von 1 bis 2 Gemelken unter Erhitzung des Bruches hergestellt (natürliche Milchsäuregärung).

Form:

zylindrisch, niedrig

Höhe:

ungefähr 9 cm

Durchmesser:

ungefähr 40 cm

Lalbgewicht:

6 bis 20 kg

Rinde:

kompat, dünn

Teig:

mild, weiss oder strohgelb, weich, kompat oder mit vereinzelten Löchern

Fettgehalt in der Trockensubstanz:

mindestens 45 %.

Montasio

Vollfetter Hartkäse, ausschliesslich aus Kuhmilch, unter mässiger Erwärmung des Bruches hergestellt; trocken gesalzen oder vorerst im Salzbad behandelt und hierauf trocken gesalzen.

Verwendung:

Tafelkäse bei einer Reifezeit von 2 bis 5 Monaten oder Reibkäse nach einer Reifezeit von mindestens 12 Monaten

Form:

zylindrisch, niedrig, mit gerader oder fast gerader Järbelseite und mit ebenen oder leicht konvexen Plattseiten

Lalbgewicht:

5 bis 9 kg

Dimensionen:

16 bis 6 bis 10 cm

Rinde:

glatt, regelmässig, elastisch

Teig:

Tafelkäse: kompat, mit wenigen Löchern, von leicht strohgelber Farbe
Reibkäse: bröckelig, von strohgelber Farbe, mit wenigen sehr kleinen Löchern

Geschmack:

charakteristisch, pikant und angenehm

Fettgehalt in der Trockensubstanz:

mindestens 40 %

Reblochon, Pont-L'Evêque

Welchkäse, hergestellt aus roher Milch und im Übrigen die typischen Merkmale aufweisend, die enthalten sind: im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 sowie in allfälligen späteren zu dessen Ergänzung erlassenen Dekreten oder in den auf Grund des französischen Gesetzes Nr. 55-1533 vom 28. November 1955 betr. die Ursprungsbezeichnung für Käse zur Anwendung gelangenden Dekreten.

Cantal

Hartkäse, hergestellt aus roher Milch und im Übrigen die typischen Merkmale aufweisend, die im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 oder in den Dekreten, welche dasselbe allenfalls ergänzen werden, enthalten sind.